Niederschrift

Gremien	**Rat** **Stadt Vechta**
Sitzung am	**Montag, 27.02.2017**
Sitzungsort	**Burgstraße 6, 49377 Vechta**
Sitzungsraum	**Ratssaal im Rathaus**
Sitzungsbeginn	**18:00 Uhr**
Sitzungsende	**21:08 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Gels

Protokollführerin : gez. Kienitz

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname Bemerkung	Funktion

Stimmberechtigt:

Gels, Helmut	Bürgermeister
Bocklage, Otto	
Dalinghaus, Claus	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Dr. Siemer, Stephan	
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Kläne, Josef	
Krümpelbeck, Norbert	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	ab TOP 07
Schmedes, Florian	
Siefert, Alexander	
Sieveke, Stephan	
Zumbrägel, Hans-Joachim	
Asbrede, Maik	
Büssing, Jürgen	
Hölzen, Frank	
Kater, Kristian	
Dr. Koch, Hartmut	

Schaffhausen, Sam	
Wolking, Hubert	
Lübbe, Paul	
Wienken, Jan Frederik	
Schwarting, Bernhard	
Elberfeld, Matthias	
Leßel, Rüdiger	

Nicht stimmberechtigt:

Kleier, Josef	Erster Stadtrat

Von der Verwaltung:

Avermann, Tobias	
Scharf, Christel	
Kienitz, Bianka	
Blömer, Ralf	
Haaks, Christian	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 19.12.2016 -Öffentlicher Teil-

3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

4. Änderung der Besetzung des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 9 S. 3 i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 6 NKomVG und Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG

5. Benennung der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter im Schulausschuss und Feststellungsbeschluss

6. Eigenbetrieb Wasserwerk - Wirtschaftsjahr 2015;
   Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht

7. Ausbau der Bahnhofstraße

8. Bebauungsplan Nr. 162 'Oyther Straße/ Dornbusch/ Rolfskamp/ Dechant-Averdam Straße' im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
   Prüfung der während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 51L 'Gewerbegebiet nördlich des Heideweges';
   Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

10. Entlastungsstraße Vechta-West
    Bahnquerung ‚An der Paulus-Bastei' in der Variante ‚Wohnen-Fahren-Verbinden'
    Geh- und Radwegbrücke ‚An der Gräfte'
    Betriebs-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept

11. Verkauf eines Gewerbegrundstückes an die Firma Diephaus GmbH & Co. KG, Zum Langenberg 1, 49377 Vechta (ehemalige Weltec Fläche)

12. Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse

13. Anfrage des Ratsherrn Kater nach § 20 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse vom 16.12.2016

14. Anfrage der Gruppe SPD/WfV nach § 20 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse vom 08.02.2017

15. Personalangelegenheit
    Abberufung bzw. Berufung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta

16. Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
    Änderung des Stellenplanes

17. Einwohnerfragestunde

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass zu dieser Ratssitzung mit Einladung vom 17.02.2017 ordnungsgemäß geladen wurde und dass der Rat beschlussfähig sei. Er teilte mit, dass das Ratsmitglied Frauke Preuß sich etwas verspäte und das Ratsmitglied Anja Sommer entschuldigt fehle.

Anschließend stellte Ratsvorsitzender Kläne die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest. Weitere Anträge hierzu lagen nicht vor.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 19.12.2016 -Öffentlicher Teil-

Zu diesem Tagesordnungspunkt merkte Ratsherr Hölzen von der Gruppe SPD+WfV an, dass bei der Vorstellung der Planungen für das Hotel der Architekt des Investors dem Rat unterstellt habe, für die optische Beurteilung des Projektes nicht die notwendige Fachkompetenz bzw. Fachkenntnisse vorweisen könne. Diese Aussage sei nach seiner Auffassung despektierlich und hätte vom Ratsvorsitzenden entsprechend gerügt werden müssen. Bürgermeister Gels teilte mit, dass er die Aussage des Architekten nicht bestätigen könne und er es ohnehin für sinnvoll gehalten hätte, wenn dieses dann in der Sitzung am 19.12.2016 angesprochen worden wäre. Ebenso äußerte sich Ratsvorsitzender Kläne, auch er könne sich an eine solche Aussage nicht erinnern.

Weiter führte Ratsherr Hölzen aus, dass auf Seite 52 Abs. 3 des Protokolls vom 19.12.2016 entweder das Abstimmungsergebnis oder ein Satz falsch wiedergegeben worden sei. Bürgermeister Gels teilte mit, dass das Abstimmungsergebnis zu diesem Punkt richtig wiedergegeben worden sei. Allerdings müsse das Wort aus dem Satz des Protokolls gestrichen werden, dass die SPD+WFV-Gruppe für den Haushalt gestimmt habe, zugestimmt. Herr Hölzen habe von WFV gegen den Haushalt gestimmt. Dieser Satz wird entsprechend in dem Original des Protokolls vom 19.12.2016 geändert.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 26
	Enthaltungen	: 1

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Keine Mitteilungen.

TOP 4

Änderung der Besetzung des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 9 S. 3 i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 6 NKomVG und Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG

Ratsvorsitzender Kläne verwies auf die Beschlussvorlage 2017/0027.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die beantragte Umbesetzung der Vertreter der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Vechta im Verwaltungsausschuss wird festgestellt. Es ergibt sich daraus die nachfolgende Ausschusszusammensetzung."

Verwaltungsausschuss

	Mitglieder:	**Vertreter:**
CDU:	Dalinghaus, Claus Frilling, Thomas Göhner, Simone Kläne, Josef Sieveke, Stephan	Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa Zumbrägel, Hans-Joachim Preuß, Frauke Nyhuis, Günter Krümpelbeck, Norbert
SPD/WirFürVechta:	Dr. Koch, Hartmut Wolking, Hubert	Ramnitz, Sebastian Kater, Kristian
GRÜNE/FDP:	Schwarting, Bernhard	Lübbe, Paul Wienken, Jan-Frederik
AfD:	Leßel, Rüdiger (Grundmandat)	Elberfeld, Matthias (Grundmandat)

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 26
	Enthaltungen	: 1

TOP 5

Benennung der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter im Schulausschuss und Feststellungsbeschluss

Ratsvorsitzender Kläne verwies auf die Beschlussvorlage 2017/0028.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Dem Schulausschuss gehören nach dem Niedersächsischen Schulgesetz folgende Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an:

Lehrervertreterin:
Anja Heckmann, Wiltrudstraße 5, 49377 Vechta

Stellvertreterin:
Maria Eisleb, Felix-Oberborbeck-Str. 29, 49377 Vechta

Elternvertreterin:
Karin Homo-Bachmann, Dornbusch 48, 49377 Vechta

Stellvertreterin:
Sandra Sanchez-Acosta, Pastor-Meistermann-Str. 9, 49377 Vechta

Schülervertreter:
Leon Braun, Vechtaer Marsch 48

Stellvertreterin:
Laurel Ashiagbor, Dinkelkamp 2, 49377 Vechta“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

Eigenbetrieb Wasserwerk - Wirtschaftsjahr 2015;
Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht

Ratsvorsitzender Kläne verwies auf den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.11.2016.

Im Rahmen der kurzen Aussprache bat Ratsherr Dalinghaus den Jahresabschluss sowie Prüfungsbericht digital im Ratsinformationssystem kennwortgeschützt zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 08.11.2016 folgenden Beschluss:

„Aufgrund des von der ECOVIS / WSLP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Vechta vorgelegten Prüfberichtes über die Durchführung der Pflichtprüfung beim Wasserwerk Vechta für das Wirtschaftsjahr 2015 und des vom Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Vechta erteilten Feststellungsvermerkes stellt der Rat der Stadt Vechta den im Prüfungsbericht niedergelegten Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht hiermit fest.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf der Aktiva- und Passivaseite auf je 5.240.577,94 €. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2015 wird mit 141.836,55 Euro festgestellt.

Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der für das Wirtschaftsjahr 2015 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 141.836,55 Euro wird der allgemeinen Rücklage des Wasserwerkes zugeführt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Ausbau der Bahnhofstraße

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 vor.

Fachdienstleiter Ralf Blömer führte anhand von Lageplänen und Ausbauquerschnitten, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind, in den Sachverhalt ein. Er stellte folgende Ausbauquerschnitte vor:

Ausbauquerschnitt Große Straße bis Kolpingstraße

▪ Fahrbahn in Asphalt	5,50 m
▪ Fahrradschutzstreifen in Asphalt inkl. Rinne, beidseitig je 1,80 m	3,60 m
▪ Gehweg in Betonsteinpflaster, Farbe grau, beidseitig (3,20 + 4,70 m)	7,90 m
▪ Parkstreifen in Betonsteinpflaster, Farbe anthrazit, beidseitig je 2,35 m	4,70 m
▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Abläufen	
▪ Beleuchtung: systemgerechte Leuchten	
Gesamt-Ausbauquerschnitt:	21,70 m

Ausbauquerschnitt Kolpingstraße bis Franz-Vorwerk-Straße

▪ Fahrbahn in Asphalt	5,50 m
▪ Fahrradschutzstreifen in Asphalt inkl. Rinne, beidseitig je 1,80 m	3,60 m
▪ Gehweg in Betonsteinpflaster, Farbe grau, beidseitig je 2,50 m	5,00 m
▪ Parkstreifen in Betonsteinpflaster, Farbe anthrazit, einseitig	5,20 m
▪ vorhandener Grünstreifen	ca. 2,50 m
▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Abläufen	
▪ Beleuchtung: systemgerechte Leuchten	
Gesamt-Ausbauquerschnitt:	21,80 m

Es fand eine umfangreiche Aussprache statt.

Im Rahmen der Aussprache wurde der Ausbau-Vorschlag umfassend erörtert. Alle gestellten Fragen wurden verwaltungsseitig beantwortet.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 folgenden Beschluss:

„Die Planungen für den Ausbau der Bahnhofstraße werden unter Berücksichtigung und Prüfung aller Anregungen und Wünsche der Anlieger beschlossen. Der vorhandene RW-Stauraumkanal (‚Maulprofil') in der Kolpingstraße wird im Zuge des Straßenausbaus saniert. Die Kosten für die Sanierung werden mit ca. 370.000,00 € veranschlagt und im Nachtragshaushalt 2017 bereitgestellt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Bebauungsplan Nr. 162 'Oyther Straße/ Dornbusch/ Rolfskamp/ Dechant-Averdam Straße' im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Prüfung der während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 vor.

Fachbereichsleiterin Scharf führte anhand einer Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, in den Sachverhalt ein.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 folgenden Beschluss:

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

EWE Netz GmbH **Emsteker Straße 60** **49661 Cloppenburg**	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/leitungsplaene-abrufen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu er- statten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischenSchnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Wienken unter der	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bzgl. der Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.	

Deutsche Telekom Technik GmbH **Hanoversche Straße 6-8** **49084 Osnabrück**	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten Ober die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise bzgl. der Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Beschluss:

Nach Prüfung der während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB sowie nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 162 ‚Oyther Straße / Dornbusch / Rolfskamp / Dechant-Averdam Straße‘ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Bebauungsplan Nr. 51L 'Gewerbegebiet nördlich des Heideweges';
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 vor.

Fachbereichsleiterin Scharf führte anhand einer Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, in den Sachverhalt ein.

Es fand eine umfangreiche Aussprache statt. Hierbei wurde von verschiedenen Seiten die kritische Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer erörtert. Auch die möglichen Erweiterungen des Planbereiches wurden erörtert.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 folgenden Beschluss:

Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

1. **Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, vom 19.01.2016, Eingang: 20.01.2016**

   Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

   Umweltschützende Belange
   Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte zum Schutz der geplanten Gehölzanpflanzflächen vor Beeinträchtigungen der im Planentwurf festgesetzte Abstand der Baugrenze von 3,00 m auf 5,00 m vergrößert werden.

   In der Eingriffsbewertung und –bilanzierung sind bei der Bewertung des Bestandes die überplanten Teilbereiche des rechtskräftigen B-Planes Nr. 21L mit einzubeziehen.

   Zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind in der Begründung artenschutzrechtliche Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse darzulegen. Der Kartierungsumfang ist mit mir abzustimmen.

   Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche ist rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen.

   Zum Artenschutz ist folgender Hinweis in den Plan aufzunehmen: „Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume und bei Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) beseitigt, sind Ersatzhöhlen zu stellen.“

   Zum Schutze der Gehölzstrukturen während der Bautätigkeit sollte in den Plan ein Hinweis auf die Anwendung der DIN 18920 „Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ aufgenommen werden.

Immissionsschutz
In der Begründung ist auf die Auswirkungen der Planung hinsichtlich des Immissionsschutzes (Verkehrslärm, Gewerbelärm) einzugehen.

Hinweise
Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet Nr. 51L ist eine Löschwassermenge von 1-mal 3.200 Liter/Minute über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn abgehend von der 100 mm Leitung des OOWV in der Oldenburger Straße eine 100 mm Leitung als Ringleitung durch das Plangebiet geführt und an die südlich des Plangebietes verlaufende 100 mm Wasserleitung des OOWV angeschlossen wird. Auf der Leitung sind 4 Oberflurhydranten im Plangebiet zu verteilen. Die genauen Standorte der Hydranten sind mit der Feuerwehr Langförden abzustimmen.

Für die Einleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer ist vom Grundstückseigentümer eine Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei meinem Amt für Wasserwirtschaft zu beantragen.

Prüfung der Stellungnahme:

Umweltschützende Belange
Entgegen der Auffassung des Landkreises hält die Stadt den gewählten Abstand der Baugrenze von 3,00 m zu den Flächen für Anpflanzungen für ausreichend, um diese Flächen bestimmungsgemäß entwickeln zu können.

Bei der Eingriffsbilanzierung wurden die überplanten Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 21L bereits mit einbezogen und in der tabellarischen Aufstellung auch so gekennzeichnet.

Wie gefordert, wird vor der öffentlichen Auslegung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Erhebungsaufwand zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung abgestimmt werden. Hierfür bietet sich ein Ortstermin mit der UNB an. Soweit erforderlich, wird eine artenschutzrechtliche Stellungnahme von einem Sachverständigen eingeholt. Entsprechend werden Ausführungen in der Begründung ergänzt.

Wie erwartet, wird die erforderlich externe Kompensation rechtzeitig vor Satzungsbeschluss nachgewiesen und in geeigneter Art und Weise abgesichert. Ausführungen hierzu werden in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis zum Artenschutz wird entsprechend der Formulierung des Landkreises übernommen und auf dem Bebauungsplan angebracht.

Ebenso wird folgender Hinweis auf den Schutz von Gehölzstrukturen während der Bautätigkeit aufgenommen:
„Bei der Durchführung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen ist die DIN 18920 ‚Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen‘ zu beachten und einzuhalten.“

Immissionsschutz
Vor der öffentlichen Auslegung wird mit dem Landkreis Vechta zunächst der Umfang der beizubringenden Unterlagen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung abgestimmt werden. Soweit erforderlich, wird dann ein Immissionsgutachten erstellt werden, das die Auswirkungen der Planungen (Verkehrslärm, Gewerbelärm) auf das Umfeld aufzeigt.

Das Ergebnis wird in der Sitzung vorgetragen.

Hinweise
Die Hinweise zur Bereitstellung ausreichender Löschwasserkapazitäten werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis übermittelt und in die Begründung übernommen.

Der wasserrechtliche Hinweis wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis übermittelt und in die Begründung übernommen.

Verletzung von Rechtsvorschriften
Die Stadt Vechta ist sich bewusst, dass der Bebauungsplan Nr. 51L mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes insgesamt so nicht aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta entwickelt ist. Die Stadt hat jedoch die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes eingeleitet. In diesem Zusammenhang wird der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 51L als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Der Bebauungsplan geht somit künftig mit dem Flächennutzungsplan und den dort formulierten bauleitplanerischen Zielen der Stadt sowie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung konform.

2. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 26015 Oldenburg, vom 10.12.2015, Eingang: 20.01.2016

Die Stadt Vechta verfolgt mit dem oben genannten Planverfahren das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Handelsunternehmens im Bereich Berufsbekleidung, Arbeitsschutz, Hygieneartikel und technischer Bedarf zu schaffen. Dazu soll im Plangebiet ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Die Oldenburgische IHK äußert sich zu dem Vorhaben wie folgt:

Die Stadt Vechta orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2014 erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelskonzept (EEK). Die Oldenburgische IHK war an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt und befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen grundsätzlich. Wir stellen fest, dass im EEK keine konkreten standortbezogenen Regelungen für das Plangebiet getroffen wurden. Das Gebiet ist im EEK weder dem zentralen Versorgungsbereich, noch einem Fachmarktstandort oder einem Sonderstandort zugeordnet.

Da das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, müssen in diesem Fall die standortbezogenen Regelungen für Gewerbe- und Industriegebiete herangezogen werden.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei dem erweiterungswilligen Betrieb um einen bereits am Standort ansässigen Handelsbetrieb handelt, der Berufsbekleidung, Arbeitsschutzartikel, Hygieneartikel sowie technischer Bedarfsartikel vertreibt.

Wir stellen fest, dass darüber hinaus keine weiteren Informationen über den Betrieb in den Planunterlagen enthalten sind. So ist uns weder die aktuelle Größe der Verkaufsflächen noch die Größe der zukünftig angestrebten Verkaufsfläche bekannt.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem Betrieb um die am Heideweg 2 ansässige Firma FALANO Hygiene Warenvertriebsgesellschaft mbH handelt. Laut eigener Internetseite (www.falano.de bzw. www.freizeittextilien-falano.de) bietet das Unternehmen neben den bereits genannten Sortimenten auch Freizeittextilien, Promotionsartikel für Beruf und Freizeit sowie Hautreinigungs- und Pflegeprodukte an.

Bei diesen Produkten handelt es sich um Sortimente, die im EEK als zentrenrelevant eingestuft wurden. Zudem unterscheidet die Sortimentsliste im EEK nicht zwischen Berufsbekleidung und sonstiger Bekleidung. Eine Abgrenzung zwischen „normaler“ Bekleidung und Berufsbekleidung fällt zudem schwer, da die Übergänge fließend sind.

Laut der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes sollen in Gewerbegebieten Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten vollständig ausgeschlossen werden. Zentrenrelevante Sortimente wären allenfalls als Randsortiment auf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche, jedoch maximal 800 m² Verkaufsfläche insgesamt, zulässig.

Das Planvorhaben widerspricht damit den Zielsetzungen des EEK 2014. Negative städtebauliche und absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich in Vechta und umliegenden Gemeinden sind zudem nicht auszuschließen.

Aufgrund der zuvor genannten Punkte haben wir gegen die Erweiterung der zentrenrelevanten Sortimente des Betriebes Bedenken. Das Planvorhaben stimmt nicht mit der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes überein. Aufgrund fehlender Verkaufsflächenangaben ist eine ausführliche Bewertung und Würdigung der Rahmenbedingungen zudem nicht möglich.

Aus diesem Grund sollte das Planvorhaben solange zurückgestellt werden, bis Angaben zur geplanten Verkaufsfläche vorliegen und mögliche negative Auswirkungen gutachterlich untersucht wurden. Wir empfehlen zudem, die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf 10% der Gesamtverkaufsfläche (jedoch nicht mehr als 800 m²) zu begrenzen.

Prüfung der Stellungnahme:

Wie angenommen, handelt es sich bei dem zu erweiternden Betrieb um die ansässige Firma FALANO.

Der Hinweis auf das Einzelhandelsentwicklungskonzept EEK 2014 wird zur Kenntnis genommen. Tatsächlich ist der Standort in Langförden bislang nicht in diesem Einzelhandelskonzept behandelt worden.

Derzeit wird anhand vorliegender bzw. beim Vorhabenträger angefragter Unterlagen geprüft, welche Verkaufsflächen/angebotenen Sortimente hier genehmigt vorhanden sind bzw. ob und welche Erweiterungsabsichten hinsichtlich der Verkaufsflächengrößen bzw. des angebotenen Sortimentsspektrums bestehen. Zunächst geht die Stadt Vechta davon aus, dass hier keine schädlichen städtebaulichen und absatzwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Betriebserweiterung zu befürchten sind.

Vor der öffentlichen Auslegung wird zunächst ein Gespräch mit der IHK geführt werden. Soweit erforderlich, wird eine Stellungnahme vom Gutachterbüro GMA, das auch das Einzelhandelskonzept aufgestellt hat, eingeholt, um die Verträglichkeit der Entwicklung aufzuzeigen, da der Standort bislang im EEK 2014 nicht behandelt wurde.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

1. Stellungnahme Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, vom 18.05.2016, Eingang 19.05.2016

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Umweltschützende Belange

Teilbereiche des B-Planes Nr. 21L werden überplant. In die Eingriffsbewertung und -bilanzierung sind daher bei der Bewertung des Bestandes die der Eingriffsbilanzierung des B-Planes Nr. 21 zugrundeliegenden Werteinheiten einzustellen. Das Kompensationsdefizit soll über den Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfonds (NEF) des Landkreises Vechta ausgeglichen werden. Zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf den Landkreis ist vor dem Satzungsbeschluss eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit mir abzuschließen.

Immissionsschutz

In der Begründung wird nunmehr zwar auf den Immissionsschutz eingegangen. Die Verträglichkeit der Planung hinsichtlich Gewerbe- und Verkehrslärm wird jedoch nicht nachgewiesen.

Verletzung von Rechtsvorschriften

Ich weise nochmals darauf hin, dass ein Teilbereich des Planentwurfs gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstößt. In der Begründung wird abwägend auf das Entwicklungsgebot eingegangen und auf den künftigen F-Plan verwiesen. Rechtsvorschriften unterliegen jedoch nicht der Abwägung und Planungsabsichten, beseitigen nicht den Rechtsverstoß.

Prüfung der Stellungnahme:

Umweltschützende Belange

Die überplanten Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 21L wurden bei der Bilanzierung bereits berücksichtigt. Da die Aufstellung des B-Planes Nr. 21L (1993) jedoch mehr als 20 Jahre zurück liegt,

wird für die Bewertung das in der Stadt aktuell angewendete Kompensationsmodell („Osnabrücker Modell“ 2009) verwendet. Dies ist sachgerecht, da hier keine reine B-Plan-Änderung vorliegt, sondern die Neuaufstellung eines eigenständigen Bebauungsplans, der bislang unbeplante Flächen einbezieht, und somit die Ermittlung von Bestands- und Zielwert ebenso wie der Umfang der nötigen externen Kompensation auf einheitlicher Basis nach den aktuell verwendeten Maßstäben stattfindet. Wie erwartet wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung (Ausgleich über den NEF) mit dem Landkreis Vechta abgeschlossen werden.

Immissionsschutz

Die Ausführungen zum Immissionsschutz sind nach Auffassung der Stadt ausreichend; auf die Erstellung von Gutachten bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm kann nach hiesiger Auffassung verzichtet werden.

Zum Gewerbelärm

Der bestehende Betrieb hat sich bislang auf Basis erteilter Baugenehmigungen und ohne bekannt gewordene Immissionskonflikte in einem Mischgebiet (MI) entwickelt.

Die Erschließung erfolgt auch künftig, wie bereits im Falle des bestehenden Betriebes, über die bestehenden Zu- und Abfahrten zur südlich vorgelagerten Straße „Heideweg“; diese hat nach kurzer Distanz Anschluss an die westlich verlaufende Bundesstraße 69 („Oldenburger Straße“). Der Betrieb wird durch die geplante Erweiterung seine Emissionscharakteristik absehbar nicht erheblich verändern. Die betriebliche Entwicklung erfolgt in Richtung Norden und somit mit zunehmender Entfernung zur bestehenden Wohnsiedlung im Südosten. Die benachbarten südöstlich gelegenen Flächen nördlich der Straße „Heideweg“ sind bereits gewerblich geprägte Mischgebietsflächen. Die Stadt hält daher die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) im vorgesehenen Umfang aus Sicht des Immissionsschutzes an dieser Stelle für vertretbar.

Zum Verkehrslärm

Die künftig zulässige Bebauung wird einen Abstand von mindestens ca. 26 m vom befestigten Rand der Fahrbahn der B 69 einhalten, durch den sie durch einen bestehenden Gehölzstreifen, den Radweg und festgesetzte Anpflanzflächen getrennt bleibt. Gewerbegebiete (GE) sind gegenüber Verkehrslärmimmissionen nicht besonders empfindlich und werden regelmäßig entlang von Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen und entwickelt. Dennoch ist bei der Anlage, Ausrichtung und Bauausführung auf die Einhaltung gesunder Arbeitsverhältnisse zu achten. Dies erfolgt üblicherweise und sachgerecht in Gewerbegebieten auf Ebene des Bauantragsverfahrens. Die Stadt hält daher die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) in einem durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereich aus Sicht des Immissionsschutzes an dieser Stelle für vertretbar.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Verfahren aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben hat und auch keine Anregungen und Bedenken vorgebracht hat. Auch an den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden von dort keine weiteren Anforderungen gestellt.

Verletzung von Rechtsvorschriften

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Vechta ist sich bewusst, dass der Bebauungsplan Nr. 51L mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) insgesamt so nicht aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta entwickelt ist. Die Stadt hat jedoch die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes eingeleitet. In diesem Zusammenhang wird der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 51L als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Der Bebauungsplan geht somit künftig mit dem Flächennutzungsplan und den dort formulierten bauleitplanerischen Zielen der Stadt sowie einer geordneten
städtebaulichen Entwicklung konform.

2. <u>Stellungnahme Oldenburgische IHK, 26015 Oldenburg vom 19.05.2016, Eingang 20.05.2016</u>

Die Stadt Vechta verfolgt mit dem oben genannten Planverfahren das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der FALANO Hygiene Warenvertriebsgesellschaft mbH zu schaffen. Das Unternehmen vertreibt Berufsbekleidung, Arbeitsschutz, Hygieneartikel sowie technischen Bedarf. Dazu soll im Plangebiet ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Die Oldenburgische IHK hat sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben geäußert. Aus den damaligen Planunterlagen war weder das erweiterungswillige Unternehmen noch der Umfang der geplanten Verkaufsflächenvergrößerung ersichtlich. Wir gingen in unserer Stellungnahme jedoch schon davon aus, dass es sich um die FALANO Hygiene Warenvertriebsgesellschaft mbH handelt, deren Sortiment im Einzelhandelskonzept der Stadt Vechta aus dem Jahr 2014 (EEK) als zentrenrelevant festgelegt ist. Außerdem wiesen wir darauf hin, dass die Sortimentsliste des EEK nicht zwischen Berufsbekleidung und sonstiger Bekleidung unterscheidet. Eine Abgrenzung fällt, wegen der fließenden Übergänge, schwer.

Des Weiteren merkten wir an, dass das EEK keine konkreten Regelungen für das Plangebiet enthält. Da ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, müssen zur Bewertung des Vorhabens die standortbezogenen Regelungen des EEK für Gewerbe und Industriegebiete herangezogen werden. Diese besagen, dass in Gewerbegebieten Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten vollständig ausgeschlossen werden. Zentrenrelevante Sortimente sind allenfalls als Randsortiment auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche, jedoch maximal 800 qm Verkaufsfläche insgesamt, zulässig.

Wir äußerten Bedenken gegen die Erweiterung der zentrenrelevanten Sortimente des Betriebes, da das Planvorhaben nicht mit der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes übereinstimmte. Aufgrund fehlender Verkaufsflächenangaben war eine ausführliche Bewertung und Würdigung der Rahmenbedingungen damals jedoch nicht möglich.

Deshalb haben wir seinerzeit empfohlen, das Planvorhaben solange zurückzustellen, bis Angaben zur geplanten Verkaufsfläche vorliegen und mögliche negative Auswirkungen gutachterlich untersucht wurden. Wir empfahlen zudem, die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche (jedoch nicht mehr als 800 qm) zu begrenzen. Wir begrüßen, dass die Stadt Vechta zwischenzeitlich ein Gutachten bei der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung in Auftrag gegeben hat und die Ergebnisse mittlerweile vorliegen.

Nun wurde die Oldenburgische IHK im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert - was wir hiermit tun:

Wir stellen fest, dass die FALANO Hygiene Warenvertriebsgesellschaft mbH plant, seine Verkaufsfläche von aktuell ca. 250 m² auf 470 m² zu vergrößern. Dies stellt nahezu eine Verdopplung dieser dar. Laut dem Gutachter GMA vertreibt das Unternehmen zwar „im Kern" zentrenrelevante Sortimente gemäß des aktuellen EEK, genießt aber, aufgrund seiner langjährigen Präsenz am Standort Bestandsschutz. Zur Sicherung und zur marktgerechten Entwicklung des Standortes wird Betrieben laut EEK außerdem eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt, wenn dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen in Vechta und Umland hervorgerufen werden. Laut GMA hat die FALANO Hygiene Warenvertriebsgesellschaft mbH zudem eine eindeutige Ausrichtung auf gewerbliche Kunden und steht nicht im Wettbewerb mit den klassischen Innenstadtanbietern. Der Gutachter bewertet die Betriebserweiterung somit als atypische Fallgestaltung die nicht den Zielen des EEK widerspricht. Er empfiehlt jedoch im Bebauungsplan die Verkaufsflächenobergrenze auf 470 m² festzulegen und auch die zulässigen Sortimente (Berufsbekleidung und -schuhe, Arbeitshandschuhe, PSA Schutzausrüstung, Reinigungs- und Pflegemittel sowie sonstige technische Bedarfsartikel, ggf. Werkzeuge) festzusetzen.

Die Stadt Vechta ist den Empfehlungen der GMA im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 51L gefolgt. Wir weisen nochmals auf die nur schwer mögliche Unterscheidung zwischen „normaler Bekleidung" und Berufsbekleidung hin. Wir können dem vorliegenden Gutachten zudem nicht entnehmen, wie groß der Umsatz mit privaten Endverbrauchern ausfällt. Daher sind die tatsächlichen Auswirkungen der geplanten Verkaufsflächenerweiterung für uns nicht einschätzbar. Daher regen wir an, den Zugang zukünftig nur für gewerbliche Kunden zu erlauben und dies entsprechend zu organisieren.

Die Oldenburgische IHK hat gegen das o.g. Vorhaben dann keine Bedenken. Bei Fragen sprechen Sie mich gerne an (Lars Litzkow).

Prüfung der Stellungnahme:

Den verbliebenen Bedenken der IHK und der daraus resultierenden Anregung, den Zugang zum ansässigen Betrieb künftig nur gewerblichen Kunden zu erlauben, wird nicht gefolgt. Wie von der IHK festgestellt ist die Stadt den gutachterlichen Empfehlungen der GMA im Rahmen der textlichen Festsetzungen gefolgt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Vechta ausreichend, um erheblich negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur zu vermeiden.

Der ansässige Betrieb verfügt nach eigenen Angaben über einen Umsatzanteil gewerblicher Kunden von 99 %, was eine eindeutige betriebliche Besonderheit darstellt, da der Verkauf an private Endverbraucher so gut wie nicht vorhanden ist. Dieser Aspekt wird auch dadurch untermauert, dass der Kassenumsatz im Laden lediglich 3,5 % des Gesamtumsatzes beträgt. Somit werden 96,5 % des Umsatzes über Rechnung und Lieferschein abgewickelt. Damit besteht eine eindeutige gewerbliche Ausrichtung des Betriebes. Im Zuge der Erweiterung ist nicht zu erwarten, dass sich diese gewerbliche Ausrichtung grundlegend verändert. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der GMA verwiesen.

3. Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, vom 27.04.2016, Eingang 02.05.2016

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 L „Gewerbegebiet nördlich Heideweg" der Stadt Vechta nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht erneut wie folgt Stellung:

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat der Geschäftsbereich Osnabrück bereits eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 L „Gewerbegebiet nördlich Heideweg" abgegeben.

Die Betroffenheit des Geschäftsbereiches Osnabrück durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich in dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt. Gemäß meiner Stellungnahme vom 08.01.2016 bat ich Sie, die Hinweise bezüglich des Verbotes von Werbeanlagen sowie der lückenlosen Einfriedigung des Baugrundstückes in den o. a. Bebauungsplan mit aufzunehmen. Der Hinweis bezüglich des Verbotes von Werbeanlagen ist m. E. nicht ausreichend und sollte wie folgt ergänzt werden:

Im Abstand von 20 - 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 69 (Baubeschränkungszone) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).

Ferner empfehle ich Ihnen, aus Gründen der Verkehrssicherheit, den folgenden Hinweis, bezüglich der lückenlosen Einfriedigung des Baugrundstückes, mit in den o. a. Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesstraße 69 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).

Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen **vor** Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.

Prüfung der Stellungnahme:

Die Hinweise werden auf dem Plan ergänzt bzw. neu aufgenommen. Wie üblich erhält die Straßenbaubehörde eine schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung zu ihrer Stellungnahme. Auch erhält sie nach Abschluss des Verfahrens entsprechende Ausfertigungen der Planunterlagen.

Satzungsbeschluss:

Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan 51L ‚Gewerbegebiet nördlich des Heideweges', bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 26
	Enthaltungen	: 2

TOP 10

Entlastungsstraße Vechta-West
Bahnquerung ‚An der Paulus-Bastei' in der Variante ‚Wohnen-Fahren-Verbinden'
Geh- und Radwegbrücke ‚An der Gräfte'
Betriebs-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept

Bürgermeister Gels führte in den Sachverhalt ein und verwies auf die Beschlussvorlage 2017/0038.

Fachbereichsleiterin Scharf erläuterte anhand einer Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, den Sachverhalt.

Anschließend machte Fachdienstleiter Blömer folgende Ausführungen zu den einzelnen Beleuchtungsvarianten:

„Handlaufleuchten mit Sensorik
Sicherheit, Interaktion, Nachhaltigkeit

Die indirekte Beleuchtung der Handlaufleuchten ist Bestandteil des Sicherheitskonzeptes, da sie eine gleichmäßige Ausleuchtung der gesamten Brücke ermöglichen und im Vergleich zu anderen Beleuchtungsanlagen weniger anfällig für Vandalismus sind.

Im Vergleich zu einer punktuellen Beleuchtung mit einzelnen Lampen in regelmäßigen Abständen ist eine geringere Lichtintensität erforderlich, wodurch auch die generelle Blendwirkung reduziert wird.

Die geschätzten Brutto-Baukosten für Handlaufleuchten betragen ca. 116.000 €. Auf die Sensorik (Präsensmelder/Interaktion) entfallen Kosten von ca. 25.000 € brutto.

Durch die Sensorik können ca. 50 % der Betriebskosten eingespart werden.

Der Vorteil der Sensorik liegt darin, dass sich die sogenannte „Lichtverschmutzung" des Bauwerkes in den Nachtstunden auf ein Minimum beschränkt werden können. Hierdurch werden Anwohner, Flora und Fauna (nachaktive Tiere) des Umfeldes (Wohngebäude, Zitadellenpark etc.) zusätzlich geschützt. Beispiele der Referenzobjekte haben gezeigt, dass der Wechsel zwischen Ruhebeleuchtung (minimierte Nachterhaltung) und Sicherheitsbeleuchtung von Anliegern sehr begrüßt wird.

Die sensorgesteuerte Beleuchtung auf der Brücke kann effektiver auf die übrigen Beleuchtungen, z.B. der Brückenpylone, der Unterkonstruktion etc. abgestimmt werden. Die Sensorik bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Interaktion mit Personen und der Umgebung.

Im Hinblick auf den Klimaschutz reduziert der geringere Stromverbrauch auch die CO_2-Emmissionen.

Die Bewertung der Brückensensorik kann nicht ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Stromkostenersparnis ist ein Nebeneffekt. Vielmehr steht die Nachhaltigkeit eines modernen Brückenbauwerkes ebenso im Vordergrund wie weitergehende energetische bzw. klimatische Fragen.

Beleuchtung der Unterkonstruktion, Pylone, Drahtseile
Sicherheit, Gestaltung

Die Beleuchtung der Unterkonstruktion des Brückenbauwerkes ist wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzeptes. Durch die Ausleuchtung des Raumes unterhalb der Brücke wird das Sicherheitsgefühl erhöht.

Die Beleuchtung der Unterkonstruktion, Pylone und Drahtseile hat darüber hinaus einen gestalterischen Effekt, der aber gleichzeitig auch wiederum zum Sicherheitsgefühl (Stichwort: Vermeidung von Unorten) beiträgt und vor Vandalismus schützt.

Gerade in den sensiblen Bereichen des Bahnhofes und der Mobilitätsstation sollte ein hoher Wert auf entsprechende Gestaltung gelegt werden.

Die geschätzten Brutto-Baukosten für Beleuchtung der Unterkonstruktion, Pylone und Drahtseile (ca. 77 Leuchtkörper) betragen ca. 77.000 € (siehe Tabelle plus MwSt.).

Beleuchtung Fahrstuhl
Sicherheit, Gestaltung

Die Beleuchtung des Fahrstuhlschachtes ist Bestandteil des Sicherheitskonzeptes. Durch die gestaltete Ausleuchtung des Raumes wird das Sicherheitsgefühl erhöht (Stichwort: Vermeidung von Unorten, siehe Unterkonstruktion).

Die geschätzten Brutto-Baukosten für Beleuchtung des Fahrstuhls (ca. 12 Leuchten) betragen ca. 12.000 € (siehe Tabelle plus MwSt.).

Beleuchtung Treppen
Sicherheit, Gestaltung

Die Beleuchtung der Treppen ist Bestandteil des Sicherheitskonzeptes. Durch die gestaltete Ausleuchtung wird das Sicherheitsgefühl erhöht (Stichwort: Vermeidung von Unorten, siehe Unterkonstruktion).

Die geschätzten Brutto-Baukosten für Beleuchtung der Treppen (ca. 50 Leuchtkörper) betragen ca. 24.000 €.

Leitungen/Technik
Betrieb, Sicherheit, Nachhaltigkeit

Die zukunftsweisende technische Ausstattung des Bauwerkes ist zwangsläufig erforderlich, damit wir auch in den nächsten Jahrzehnten die Anforderungen an die Technik erfüllen können. Zum Beispiel werden beim Bau der Brücke bereits Vorkehrungen für eine Nachrüstung einer Videoüberwachung getroffen. Weiterhin sollen die Strom- und Steuerleitungen so verlegt werden, dass jeder Beleuchtungskörper getrennt geschaltet werden kann. (zu entscheidender Sicherheitsaspekt)

Die geschätzten Brutto-Baukosten für Leitungen und Technik betragen ca. 39.000 € (siehe Tabelle plus MwSt.).

Steuerung vorprogrammierte Dynamik
Gestaltung, Interaktion

Das Konzept „lebendige Brücke“ sieht vor, dass die Brücke durch eine automatische Steuerung eines Lichtbandes oder verschiedener farbiger Effekte lebendig wirkt. Hierzu ist eine Steuerung mit einer vorprogrammierten Dynamik erforderlich, die zu gegebenen Anlässen ohne großen Aufwand verändert werden kann.

Bei den Möglichkeiten, die die Beleuchtungselemente des Brückenbauwerkes liefern, wäre es nicht vertretbar, keine Steuerung vorzusehen, da wir diese dann – nach fachlicher Einschätzung – definitiv in einigen Jahren nachrüsten werden und dazu dann ein wesentlich höherer finanzieller Aufwand erforderlich wäre.

Die geschätzten Brutto-Baukosten für die Steuerung mit vorprogrammierter Dynamik betragen ca. 24.000 € (siehe Tabelle plus MwSt.).

Es fand eine umfangreiche Aussprache statt.

Im Rahmen der Aussprache wurden von Vertretern der Fraktionen und Gruppen umfassende Erörterungen vorgenommen, grundsätzlich aber das Konzept befürwortet. Insbesondere wurde die Frage nach der Höhe des Kostenansatzes für die Beleuchtung erörtert. Hierzu verwies Bürgermeister Gels in der Beantwortung auf dieses Protokoll:

Im geschätzten Kostenansatz sind lediglich Kostenansätze für eine allgemeine Beleuchtungsausstattung Straßenbau (ca. 50.000 €) enthalten. Da entschieden worden sei, ein darüber hinaus gehendes Beleuchtungskonzept auf der Grundlage moderner LED-Technik und mit zusätzlichen Sicherheits- und Effektaspekten zu realisieren, sind beide Kostenansätze nicht zu vergleichen.

Alle weiteren gestellten Fragen wurden verwaltungsseitig beantwortet.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta folgenden Beschluss:

„Das Betriebs-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept der Geh- und Radwegbrücke ‚An der Gräfte' mit dem Titel ‚lebendige Stadt' soll baulich umgesetzt werden."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 24
	Nein-Stimmen	: 4

TOP 11

Verkauf eines Gewerbegrundstückes an die Firma Diephaus GmbH & Co. KG, Zum Langenberg 1, 49377 Vechta (ehemalige Weltec Fläche)

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 31.01.2017 vor.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 31.01.2017 folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta verkauft an die Firma Diephaus GmbH & Co. KG, Zum Langenberg 1, 49377 Vechta, das in Flur 17 Gemarkung Vechta belegene Flurstück 224/1 zur Größe von 10.301 qm sowie das Flurstück 220/3 der Flur 17 Gemarkung Vechta zu einem Kaufpreis von 25,00 €/qm. Der Kaufpreis beinhaltet die Beiträge für die öffentliche Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlage sowie die notwendigen Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine vertragliche Regelung bezüglich zukünftiger Entsorgung und Lagerung von Bohrschlämmen ist zu vereinbaren. Die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes (Aufhebung der Straßenfläche) ist vorzunehmen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12

<u>Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse</u>

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 vor.

Fachbereichsleiter Avermann führte in den Sachverhalt ein.

Es fand eine umfangreiche Aussprache statt.

Im Rahmen der Aussprache wurden die verschiedenen Punkte der neu festgelegten Bereiche der Geschäftsordnung von den Vertretern der Fraktionen und Gruppen näher erörtert. Insbesondere wurde eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen in das Bürgerinformationssystem und eine mögliche Vorverlegung der Einwohnerfragestunde kontrovers diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussion wurden folgende Anträge gestellt:

Ratsherr Kater beantragte für die SPD-Fraktion den vorgeschlagenen § 16 der Geschäftsordnung wie folgt neu zu fassen:

„Anhörung
(1) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
(2) Der Rat kann mit einer Eindrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Es gilt hierbei § 15 Abs. 3 dieser GO entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt.“

Ebenso beantragte er, den vorgeschlagenen § 6 der Geschäftsordnung um folgenden Abs. 4 zu erweitern:

„§ 6 Abs. 4
Nicht vertrauliche Vorlagen sind den Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld einer Sitzung über das Rats- und Bürgerinformationssystem verfügbar zu machen“

Ratsherr Dr. Koch beantragte den § 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung:

„Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.“

ersatzlos zu streichen.

Nach Abschluss der Aussprache lies Ratsvorsitzender Kläne über folgende Anträge abstimmen:

<u>1. Antrag Ratsherr Kater auf Ergänzung des § 6 und Änderung des § 16 der Geschäftsordnung</u>

„Anhörung
(1) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
(2) Der Rat kann mit einer Eindrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Es gilt hierbei § 15 Abs. 3 dieser GO entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt.“

„§ 6 Abs. 4
Nicht vertrauliche Vorlagen sind den Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld einer Sitzung über das Rats- und Bürgerinformationssystem verfügbar zu machen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 12
	Nein-Stimmen	: 16

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2. Antrag Dr. Koch den § 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung:

„Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.“

ersatzlos zu streichen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 7
	Nein-Stimmen	: 21

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Änderungen des Entwurfsvorschlages wurden danach nicht vorgenommen.

Der Rat der Stadt Vechta beschloss sodann auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017:

„Die diesem Protokoll als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 16
	Nein-Stimmen	: 12

TOP 13

Anfrage des Ratsherrn Kater nach § 20 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse vom 16.12.2016

Zur Anfrage von Ratsherrn Kristian Kater vom 16.12.2016 verlas Erster Stadtrat Kleier folgende Antwort:

„Förderfähig gemäß den Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative sind unter anderem Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten.

Darunter falle hauptsächlich die Sanierung bzw. der Austausch von Beleuchtungstechnik, raumlufttechnischer Geräte, alter Pumpen und Warmwasserbereitungsanlagen sowie die Dämmung von Heizkörpernischen und Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung.“

Nach diesem Vorspann beantworte der Erste Stadtrat die mit der Anfrage gestellten Fragten wie folgt:

Zu 1)

„Die Planungen sind noch nicht weiter hinreichend konkretisiert.

Fördermöglichkeiten werden beachtet.“

Zu 2)

„Darüber könne erst nach Vorlage konkreter Planungen Aussagen gemacht werden.“

Zu 3)

„Hier könne ebenfalls erst nach Vorlage konkreter Planungen Aussagen gemacht werden.“

Ratsherr Kater bedankte sich für die Beantwortung der Anfrage.

TOP 14

Anfrage der Gruppe SPD/WfV nach § 20 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse vom 08.02.2017

Zur Anfrage der Gruppe SPD/WfV vom 08.02.2017 führte Erster Stadtrat Kleier anhand einer Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, in den Sachverhalt ein und verlas folgende Antworten:

Zu 1)

„6

Daneben werde bei 4 Flachmessstellen der Nitratgehalt untersucht.

Anm.: Im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen wurden im Jahr 2016 alle 6 Gewinnungsbrunnen auf den Nitratgehalt untersucht.“

Zu 2)

„0

Die Flach (Vorfeld)Messstellen weisen zum Teil Werte erheblich über 50mg/Liter aus; die Messwerte sind nicht immer einheitlich in der Entwicklung.“

Des Weiteren verwies Erster Stadtrat Kleier hier auf die dem Protokoll beigefügten Grafiken I und II.

Zu 3)

Hier verwies Erster Stadtrat Kleier auf den dem Protokoll beigefügten Lageplan III.

Zu 4)

„Für die Gewinnungsbrunnen: Nein“

Des Weiteren verwies Erster Stadtrat Kleier hier erneut auf die dem Protokoll beigefügte Grafik.

„Die Flachmessstellen sind nicht immer einheitlich in der Entwicklung; hier gilt es das Grundwassermonitoring zu verbessern.“

Zu 5)

„Nach Mitteilung des beauftragten Büros INGUS GbR, Hannover ist nach deren derzeitiger Einschätzung mit den Ergebnissen im Mai/Juni 2017 zu rechnen.

Ratsherr Wolking bedankte sich für die Beantwortung der Anfrage.

TOP 15

Personalangelegenheit
Abberufung bzw. Berufung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 vor.

Fachbereichsleiter Avermann führte in den Sachverhalt ein und verdeutlichte, dass diesem Vorschlag die bereits bekannten Überlegungen zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle vorausgegangen seien und so die Möglichkeit zur benötigten und personellen Unterstützung im Bereich der städt. Bauunterhaltung bestünde. Bürgermeister Gels stellte klar, dass die Personalentscheidungen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Schumacher und allen Beteiligten, abgestimmt sei.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 folgenden Beschluss:

„Herr Lothar Rotermund wird gem. § 154 Abs. 2 NKomVG mit Ablauf des 31.03.2017 als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Vechta abberufen.
Frau Marina Peil und Herr Peter Jansen werden gem. § 154 Abs. 2 NKomVG mit Wirkung zum 01.04.2017 als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16

Erste Nachtragshaushaltssatzunng mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
Änderung des Stellenplanes

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 vor.

Fachbereichsleiter Avermann führte in den Sachverhalt ein und machte deutlich, dass aufgrund der getroffenen Personalentscheidungen der Stellenplan zum Haushaltsplan 2017 angepasst werden müsse.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2017 folgenden Beschluss:

„Aufgrund der vorgetragenen neuen Personalstruktur ist der Stellenplan 2017 anzupassen. Dazu wird die Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit der Änderung des Stellenplanes beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 26
	Enthaltungen	: 2

TOP 17

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde merkte Herr Hans Siemer, Bergstrup, an, dass er einen Vorteil sehen würde, wenn eine Einwohnerfragestunde sich an einen behandelten TOP, wie z. B. bei dem damaligen Tagesordnungspunkt Errichtung eines Flüchtlingsheimes, anschließen würde. Er merkte an, dass die damalige Frage, zu welchem Ortsbereich das Grundstück des errichteten Flüchtlingsheimes gehören würde, direkt beantwortet hätte werden können. Dieses läge im Gegensatz zu damaligen Aussagen nicht zu Vechta sondern zu Langförden. Bürgermeister Gels erläuterte, dass in der damaligen Sitzung unterschiedliche kartografische Karten vorgelegen hätten. Die Entscheidung zum Bau des Flüchtlingswohnheimes sei aber mit Zustimmung des Ortsrates Langförden getroffen worden.

Anlage zu TOP 7

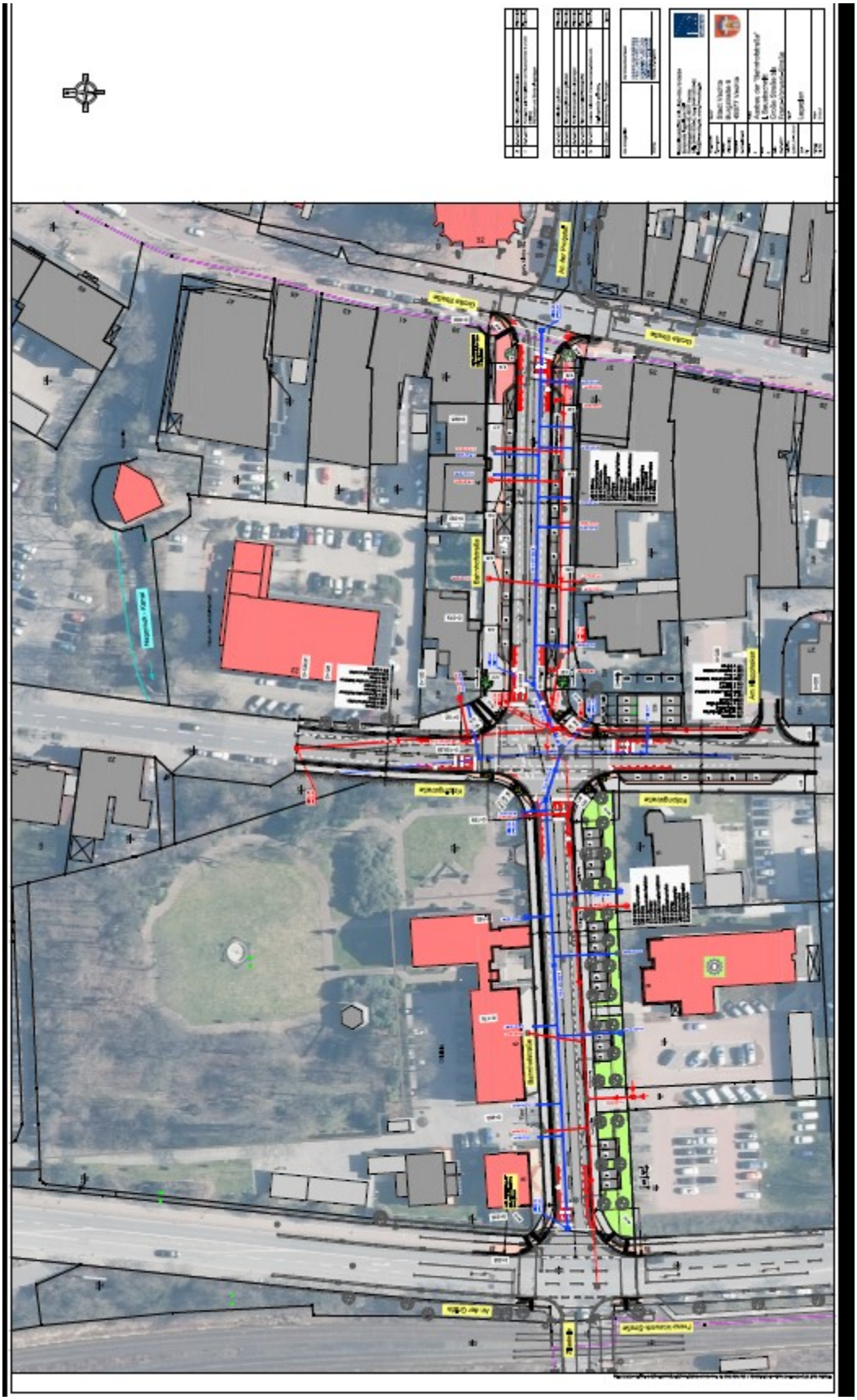

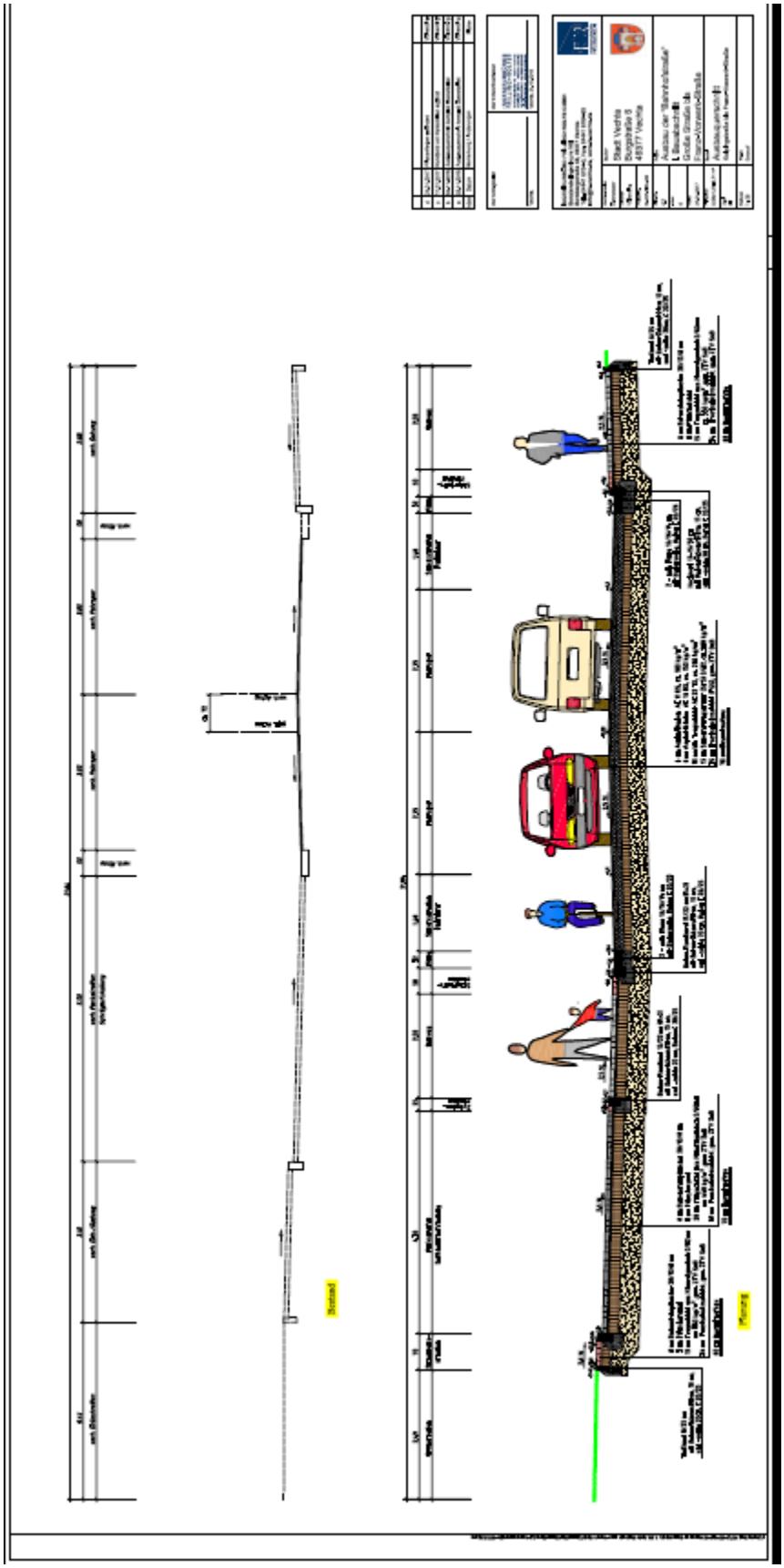

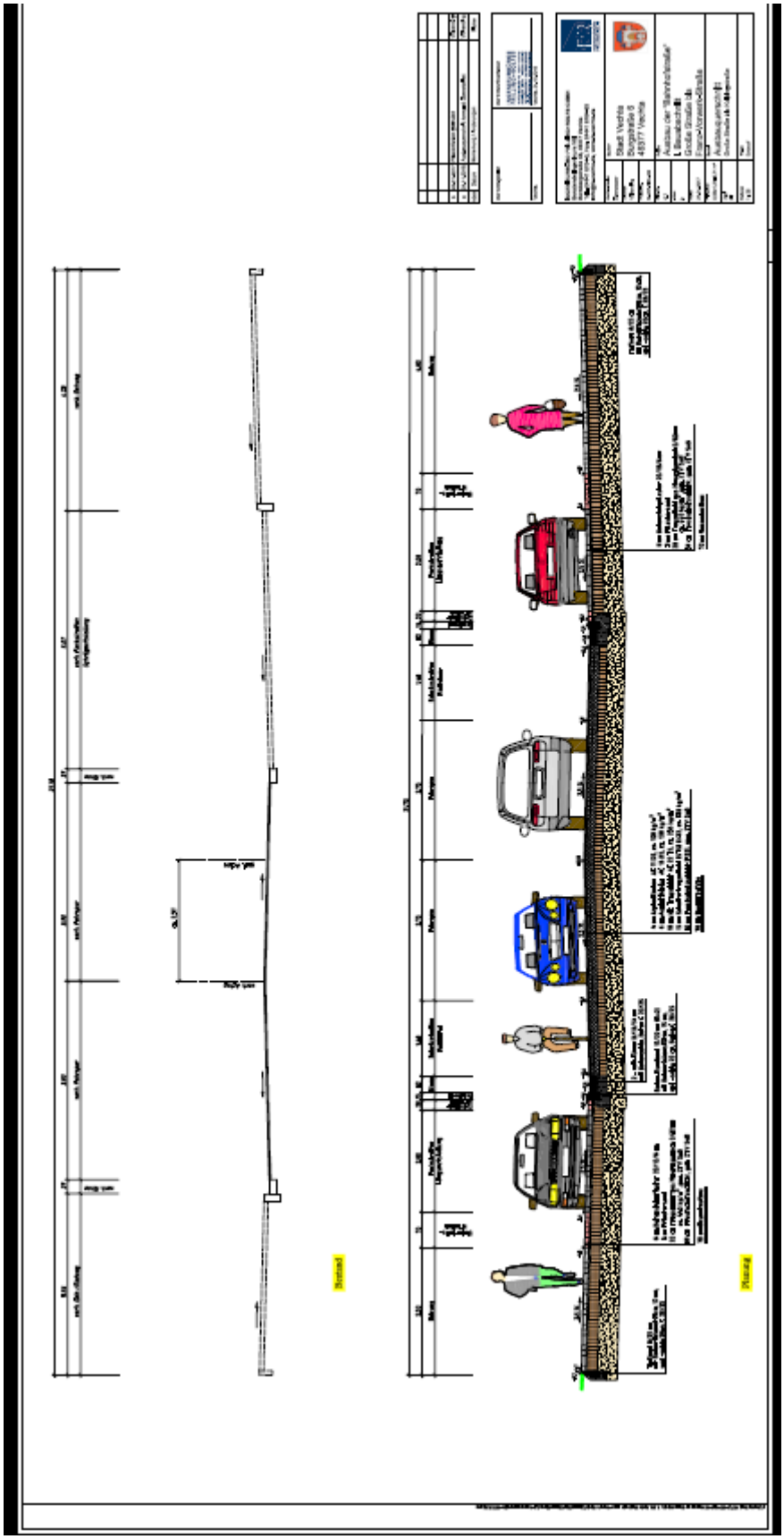

Anlage zu TOP 8:

Vechta

Ratssitzung 27.02.2017

Bebauungsplan Nr. 162 „Oyther Straße / Dornbusch / Dechant – Averdam - Straße“

> Satzungsbeschluss

www.vechta.de

Lage im Raum

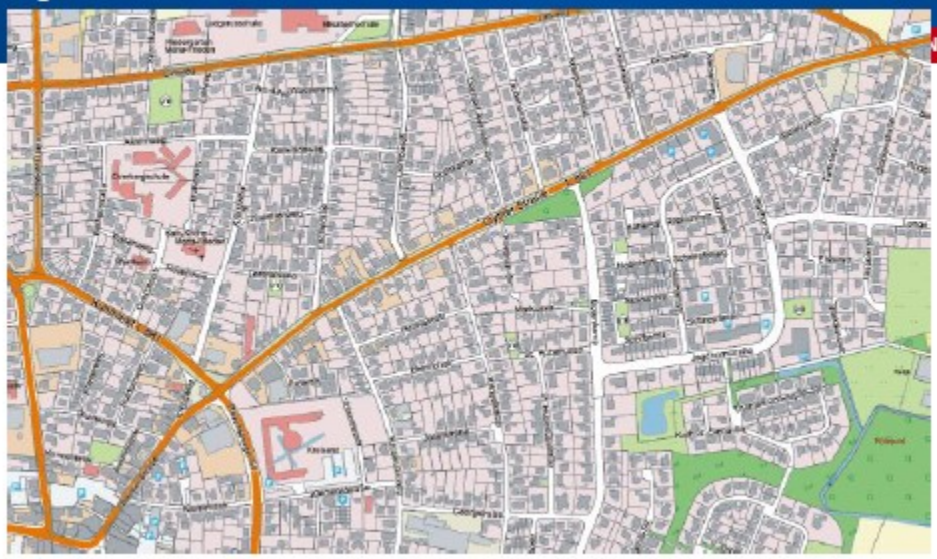

Lage im Raum I Luftbild

PUNKTUM

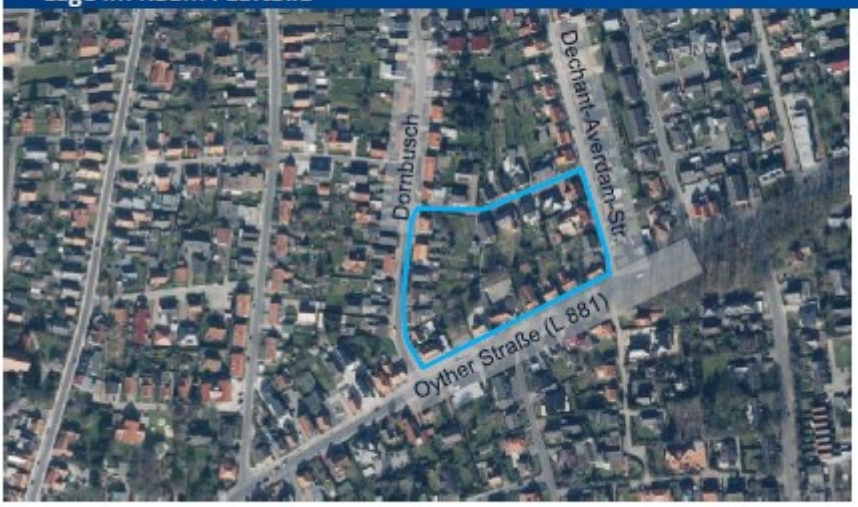

Ziel des B-Plans:

Nachverdichtung der rückwärtigen Grundstücksbereiche

VECHTA

Berücksichtigung Nachverdichtungskonzept (aktualisierte Fassung, Beschluss Dezember 2016)

PUNKTUM

Zone 2:
pro 200 m² Baugrundstücksfläche max eine Wohnung und max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude (2 Wohnungen pro Einzelhaus/Doppelhaus/Reihenhaus-scheibe)

Zone 3:
pro 150 m² Baugrundstücksfläche max eine Wohnung und max. 4 Wohnungen pro Wohngebäude

Zone 3a:
pro 150 m² Baugrundstücksfläche max eine Wohnung und max. 8 Wohnungen pro Wohngebäude

VECHTA

Bauleitplanverfahren PUNKTUM

Verfahrensdaten:

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

• Aufstellungsbeschluss:		08.09.2015
• Öffentliche Auslegung I TÖB-Beteiligung (§ 3 Abs. und § 4 Abs. 2 BauGB):		19.12.2016 – 20.01.2017
• Satzungsbeschluss:	UPB (Empfehlung):	06.02.2017
	VA (Empfehlung):	14.02.2017
	Rat (Beschluss):	heute

www.vechta.de

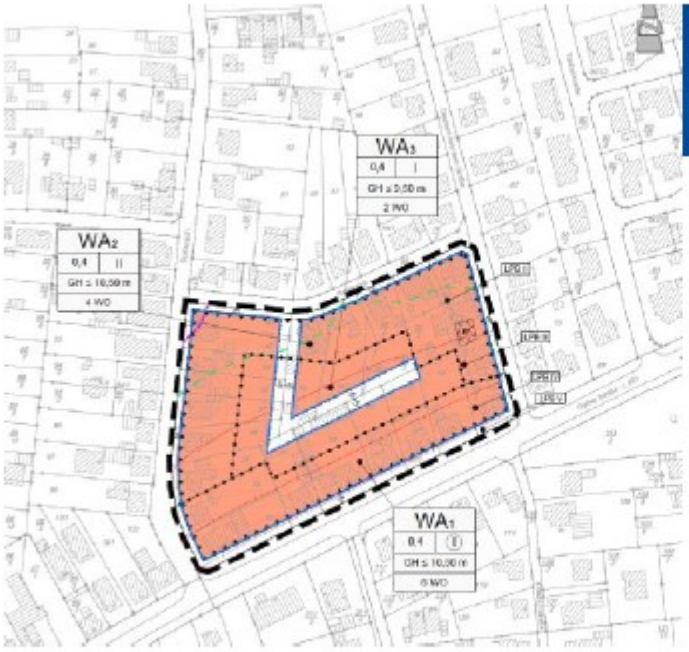

Planzeichnung zum Satzungsbeschluss PUNKTUM

Planzeichnung zum Satzungsbeschluss

PUNKTUM

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1(6) Nr. 1 BauNVO).
2. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
   Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße.
3. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 u. WA 2) ist maximal 1 Wohnung je 150 m² Baugrundstücksfläche zulässig.
4. Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 4 (WA 4) ist maximal 1 Wohnung je 200 m² Baugrundstücksfläche zulässig.
5. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
   Beim Neubau bzw. baulichen Veränderungen sind für Aufenthaltsräume innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereich gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße R'w,res durch die Außenfassade (Wandanteile, Fenster, Dach, Lüftung etc.) einzuhalten:
   Lärmpegelbereich II = maßgeblicher Außenlärm 55 - 60 dB(A),
   erforderliches resultierendes Schalldämmmaß = 30 dB für Wohnungen und Büros.
   Lärmpegelbereich III = maßgeblicher Außenlärm 61 - 65 dB(A),
   erforderliches resultierendes Schalldämmmaß = 35 dB für Wohnungen und 30 dB für Büros.
   Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm 66 - 70 dB(A),
   erforderliches resultierendes Schalldämmmaß = 40 dB für Wohnungen und 35 dB für Büros.

   In den Aufenthaltsräumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen der gekennzeichneten Bereiche während der 45 dB(A) in der Nacht sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Eine schallgedämmte Lüftung ist nicht erforderlich, wenn Fenster in den Fassaden, die keine nächtliche Überschreitung der Orientierungswerte, gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau", aufweisen, vorgesehen sind.

   Zum Schutz von Außenwohnbereichen (Terrassen, Balkone, Loggien etc.) sind diese in den Bereichen über 60 dB(A) am Tag auf der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.
6. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO ist das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern oder zwischen zu speichern. Die Versorgungsgebiete nach § 8 WWG bleiben unberührt.

Hinweise

1. Sollte bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u. - oder freigeschichtliche Bodenfunde etwa kommen u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
3. Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist davon auszugehen, dass in einem Teilbereich noch Kampfmittel vorhanden sein können. Bevor mit Abrissarbeiten bzw. mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann, ist die markierte Fläche zu sondieren. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
4. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Aus- und Abtrag von Oberböden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d. h. nicht vom 1. März bis 30. September). Unmittelbar vor dem Fällen sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelnistplätze zu überprüfen. Werden Individuen/ Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Vechta abzustimmen. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichtemissionen, die über die Beleuchtung der vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen ist zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen" Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht angestrahlt werden.
5. Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die BauNVO 1990 (Baunutzungsverordnung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen zur Anwendung.
6. Für die Darstellung des Planinhaltes kommt die Planzeichenverordnung - PlanZV 1990 (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 10.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58)) zur Anwendung.

VECHTA

Zusätzlicher Hinweis

PUNKTUM

Verspätet eingegangen: Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes

Aufnahme eines zusätzliches Hinweis und Markierung der auffälligen Fläche:

3. Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist davon auszugehen, dass in einem Teilbereich noch Kampfmittel vorhanden sein können. Bevor mit Abrissarbeiten bzw. mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann, ist die markierte Fläche zu sondieren. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

VECHTA

Anlage zu TOP 9:

Bebauungsplan 51 L
Gewerbegebiet nördlich des Heideweges

Flächennutzungsplan

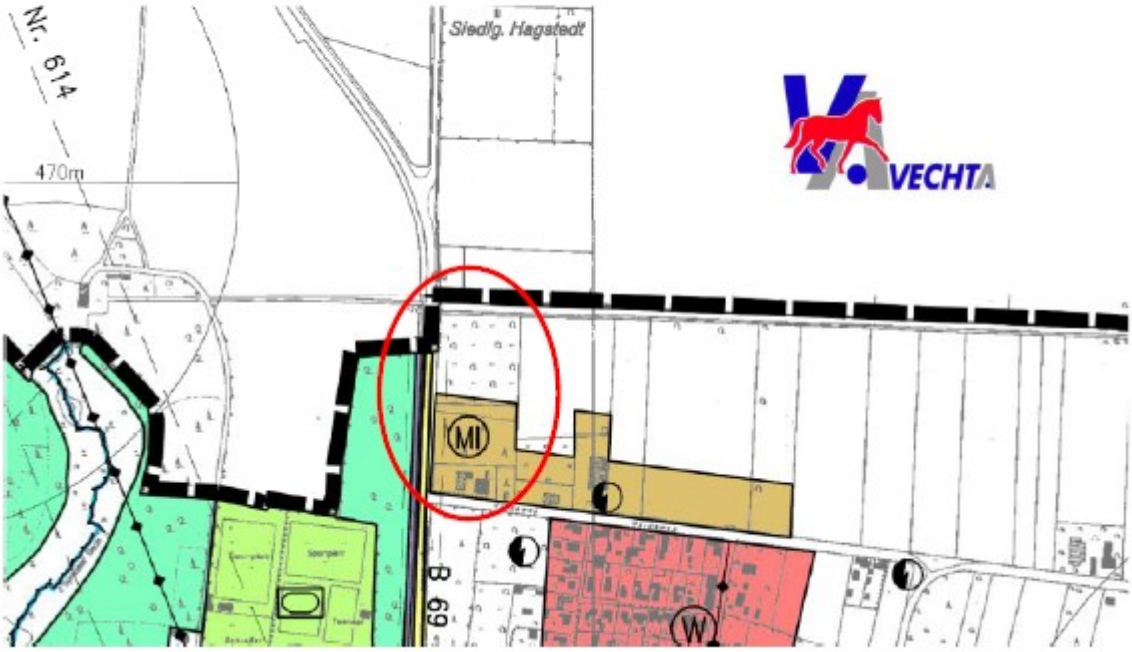

Luftbild

Übersichtsplan

Rechtskräftiger Bebauungsplan 21L

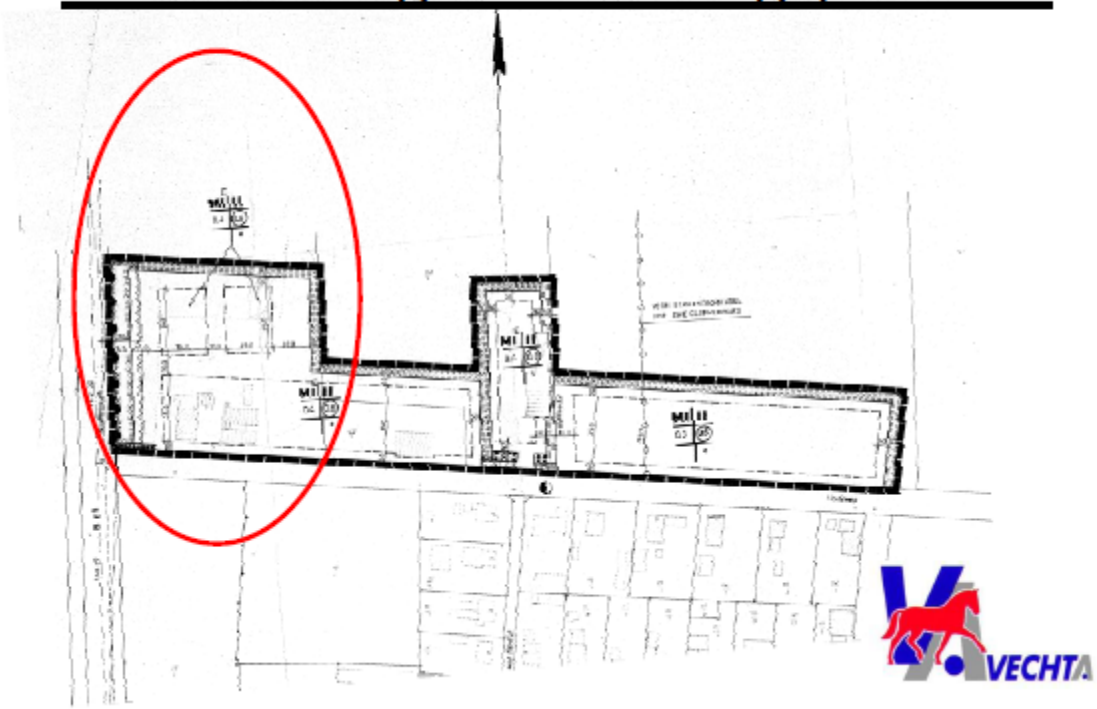

Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss:	VA	14.07.2015
Frühzeitige Beteiligung / TÖB 1:		17.12.2015 bis 19.01.2016
Öffentliche Auslegung / TÖB 2:		13.04.2016 bis 17.05.2016
Satzungsbeschluss:	UPB	06.02.2017 (Empfehlung)
	VA	14.02.2017 (Empfehlung)
	Rat	27.02.2017 (Beschluss)

Stellungnahmen von Landkreis, IHK und Landesstraßenbaubehörde zu den Themen:

Keine Entwicklung aus dem FNP, Immisionsschutz (Gewerbe- und Verkehrslärm), Einzelhandel (zentrenrelevante Sortimente), Einfriedung und Verbot von Werbeanlagen in der Baubeschränkungszone zur B 69

Planzeichnung

Anlage zu TOP 10:

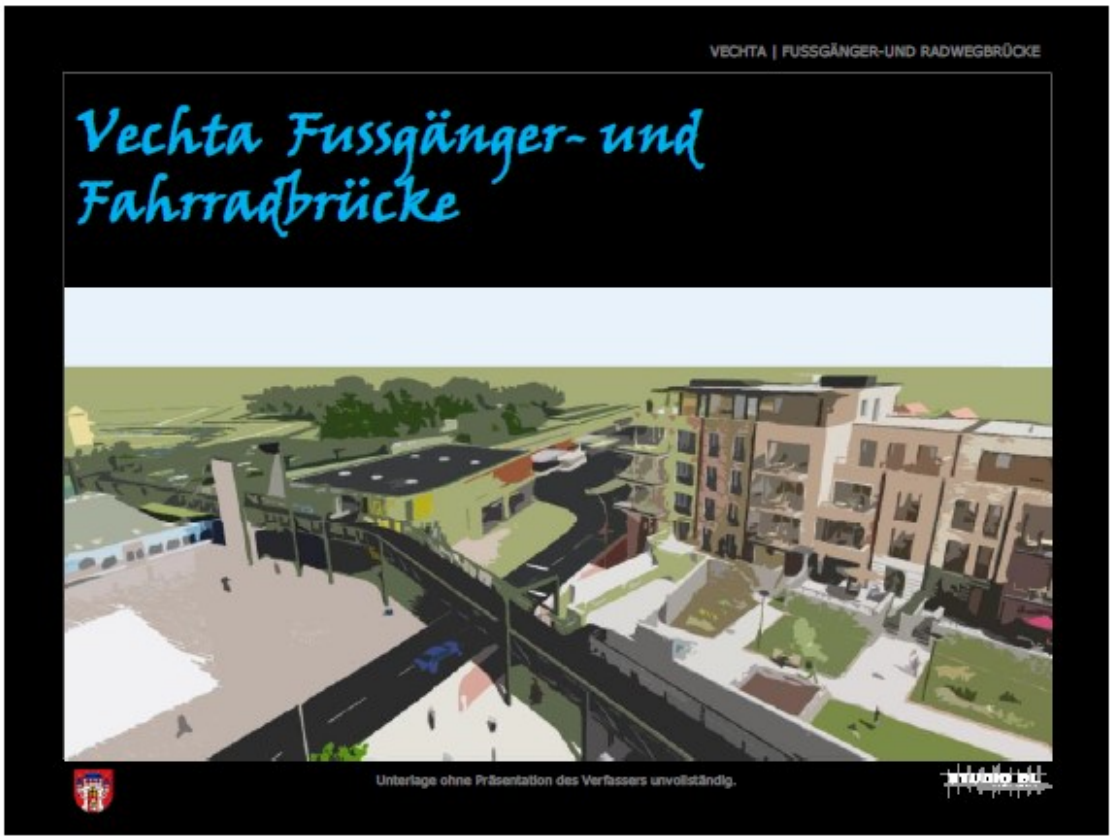

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Lage und Bedeutung
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Beginn der Baumaßnahme
Bau-km 0+000
V3
V1
V2
V6
V4
V5
Zitadelle
Park
Naturnahes
Wohnen
historisch
Innenstadt
Kultur
Nachtleben
Shopping
urban
modern
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Lage und Bedeutung
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Verbindung
Begegnung
Gegensätze
Zitadelle
Park
Naturnahes
Wohnen
historisch
Innenstadt
Kultur
Nachtleben
Shopping
urban
modern
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Architektur und Ansichten
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Architektur und Ansichten
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

Ergebnisse Termin 12.09.

Bereich Hotel-Bahnhof-Mobilitätszentrum als neues, modernes Zentrum Vechtas

Vechta: Tradition & Moderne zusammen bringen

Wichtigkeit der Achse Rathaus-Marktplatz-Bahnhof-Zitadelle

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE

Ergebnisse Termin 12.09.

Lichtwerkzeuge

Sicherheit

Verortung

Dynamik

Tradition & Moderne

Gestaltung Unterseite

Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

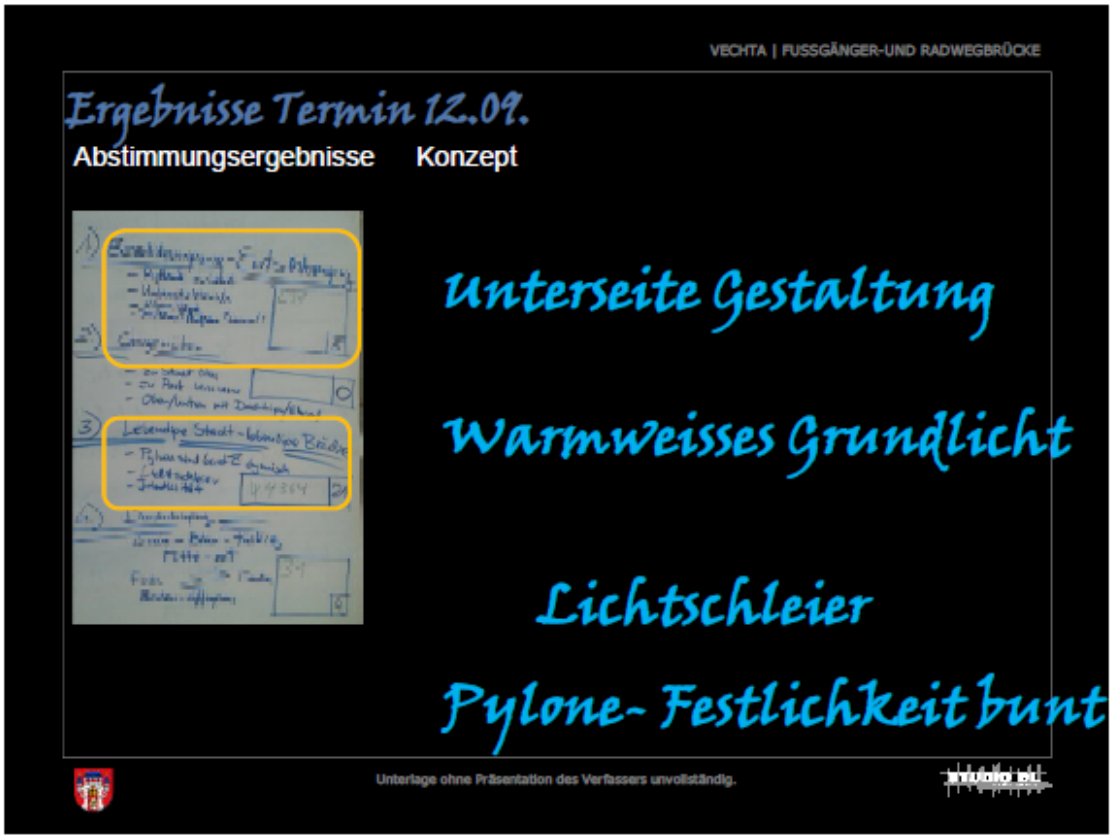
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Ergebnisse Termin 12.09.
Abstimmungsergebnisse
Konzept
Unterseite Gestaltung
Warmweisses Grundlicht
Lichtschleier
Pylone- Festlichkeit bunt
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

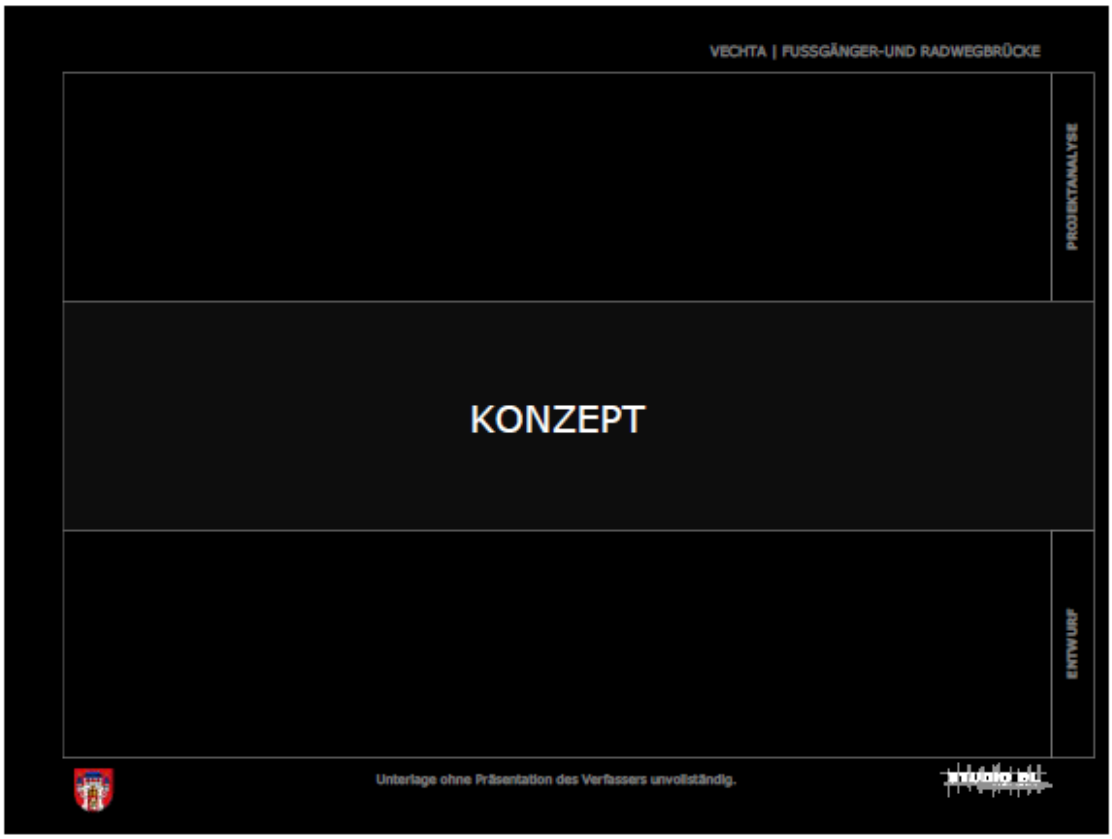
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

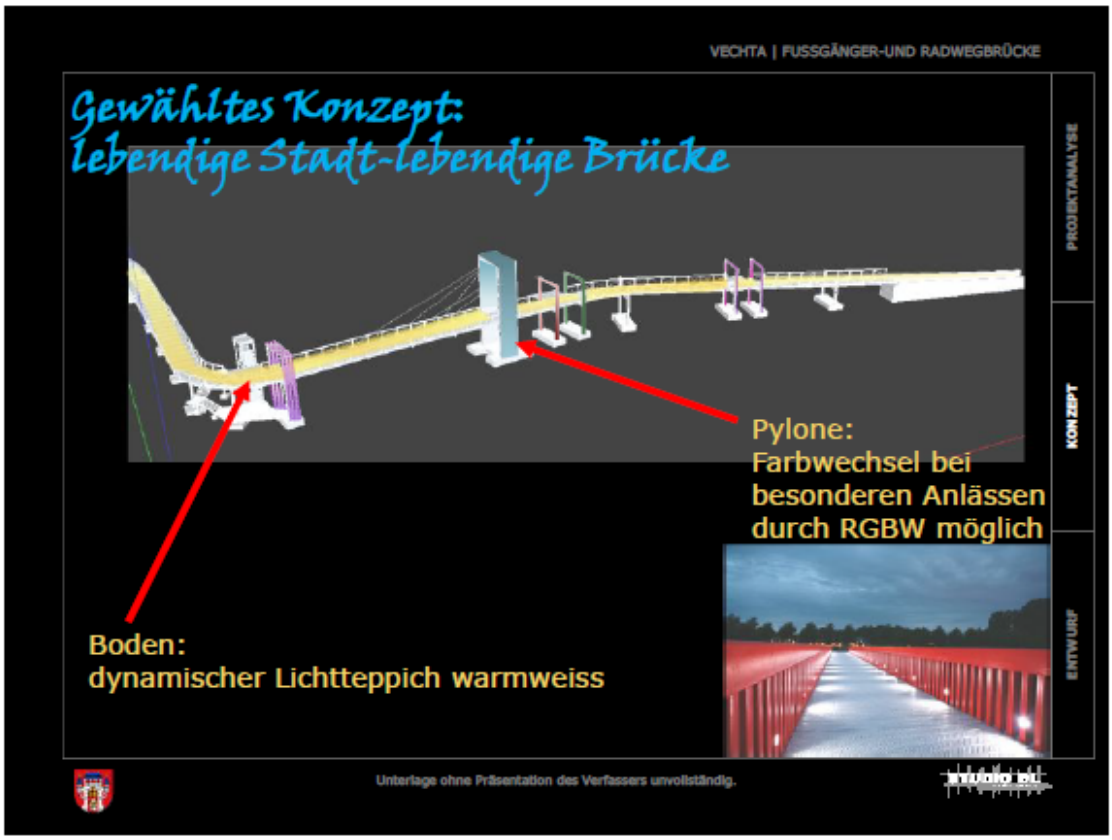
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Gewähltes Konzept:
lebendige Stadt-lebendige Brücke
Pylone:
Farbwechsel bei
besonderen Anlässen
durch RGBW möglich
Boden:
dynamischer Lichtteppich warmweiss
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

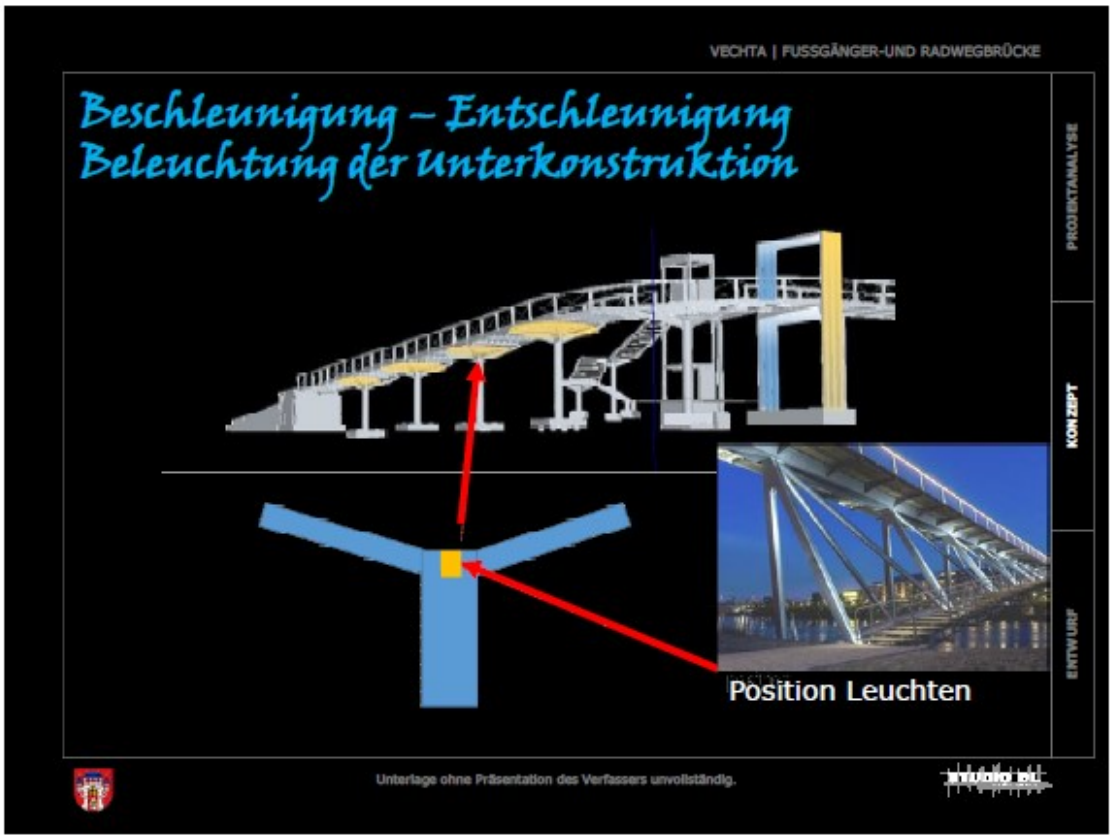
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Beschleunigung – Entschleunigung
Beleuchtung der Unterkonstruktion
Position Leuchten
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

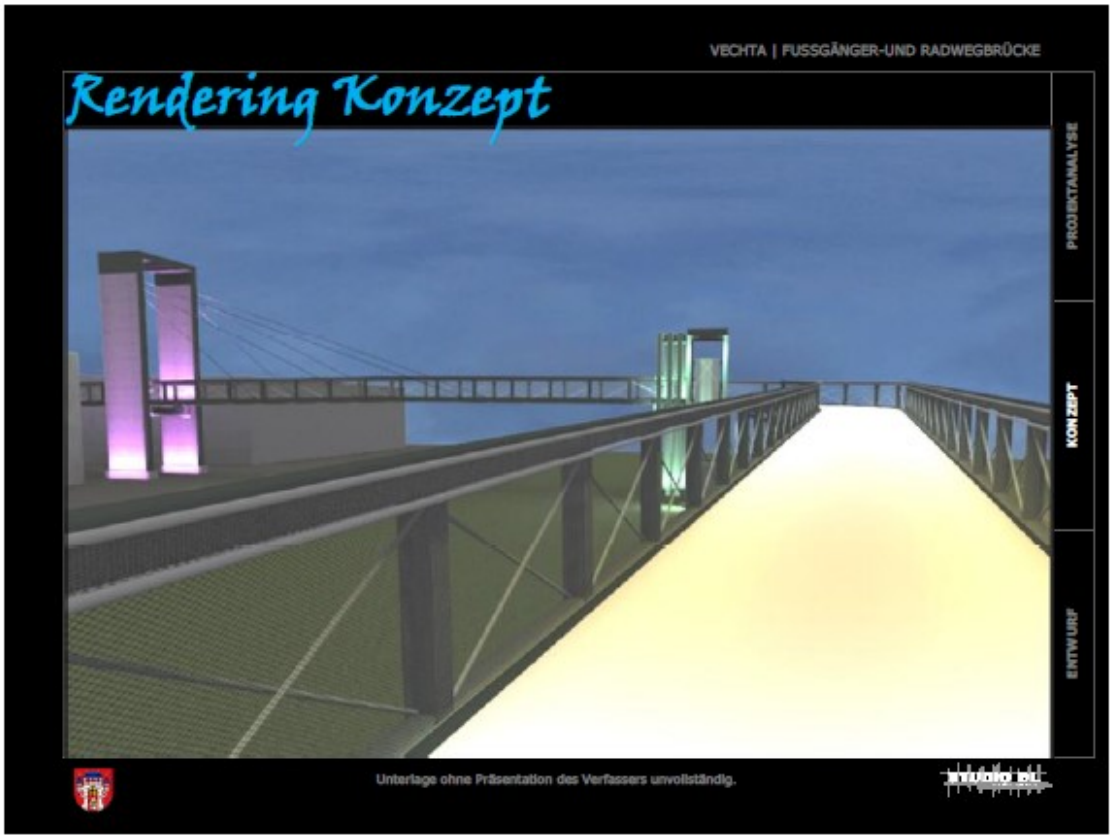
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Rendering Konzept
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.
STUDIO DU

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Installationsorte
und
Produkte
PROJEKTANALYSE
KONZEPT
ENTWURF
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.
STUDIO DU

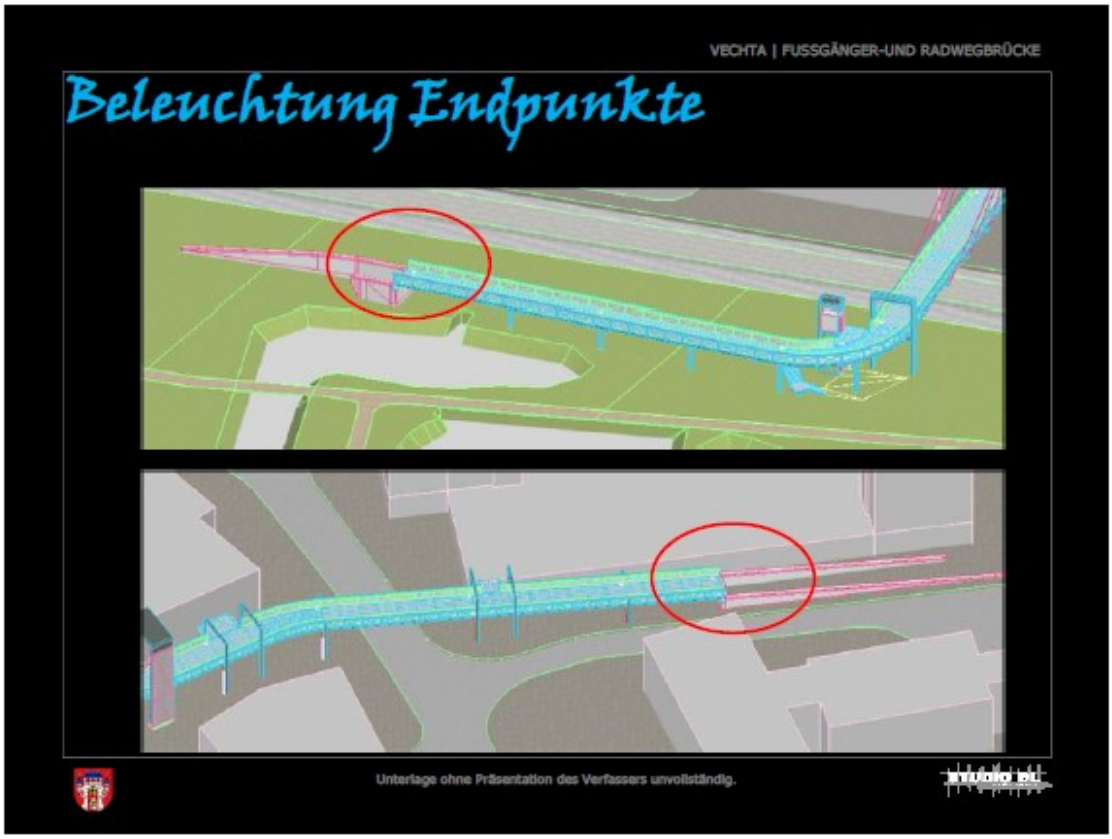
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Beleuchtung Endpunkte
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

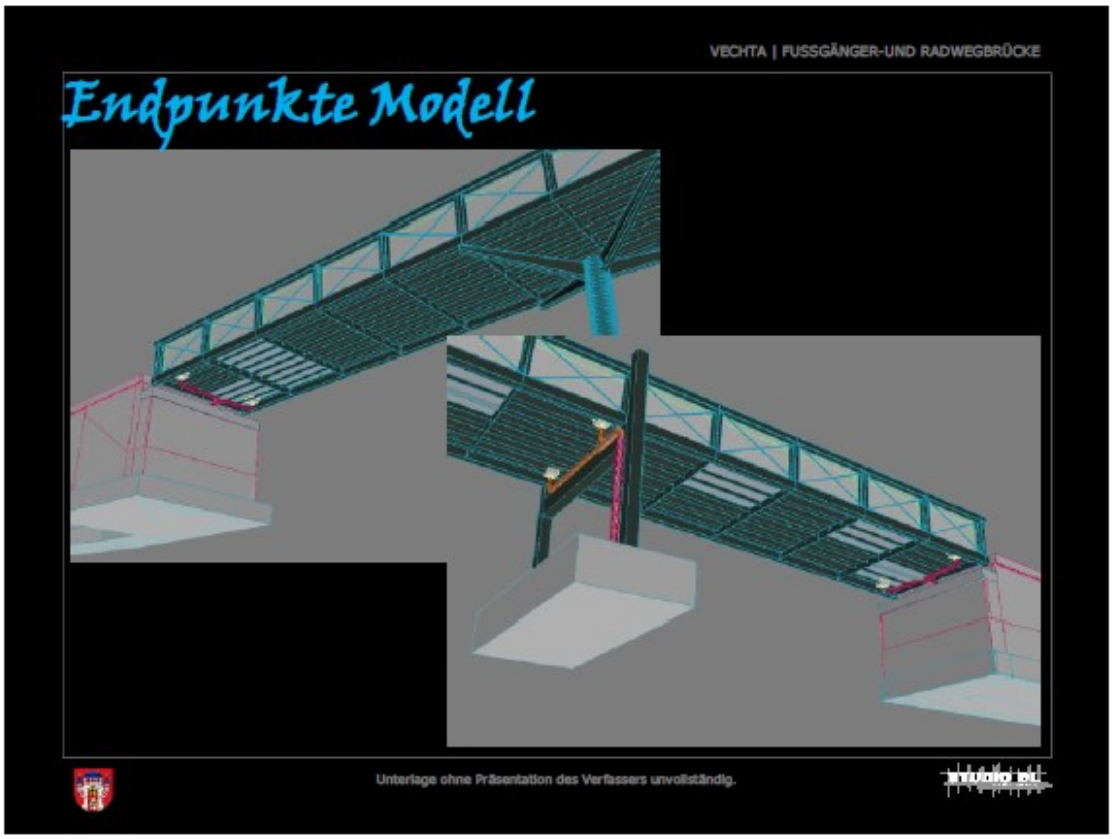
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Endpunkte Modell
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

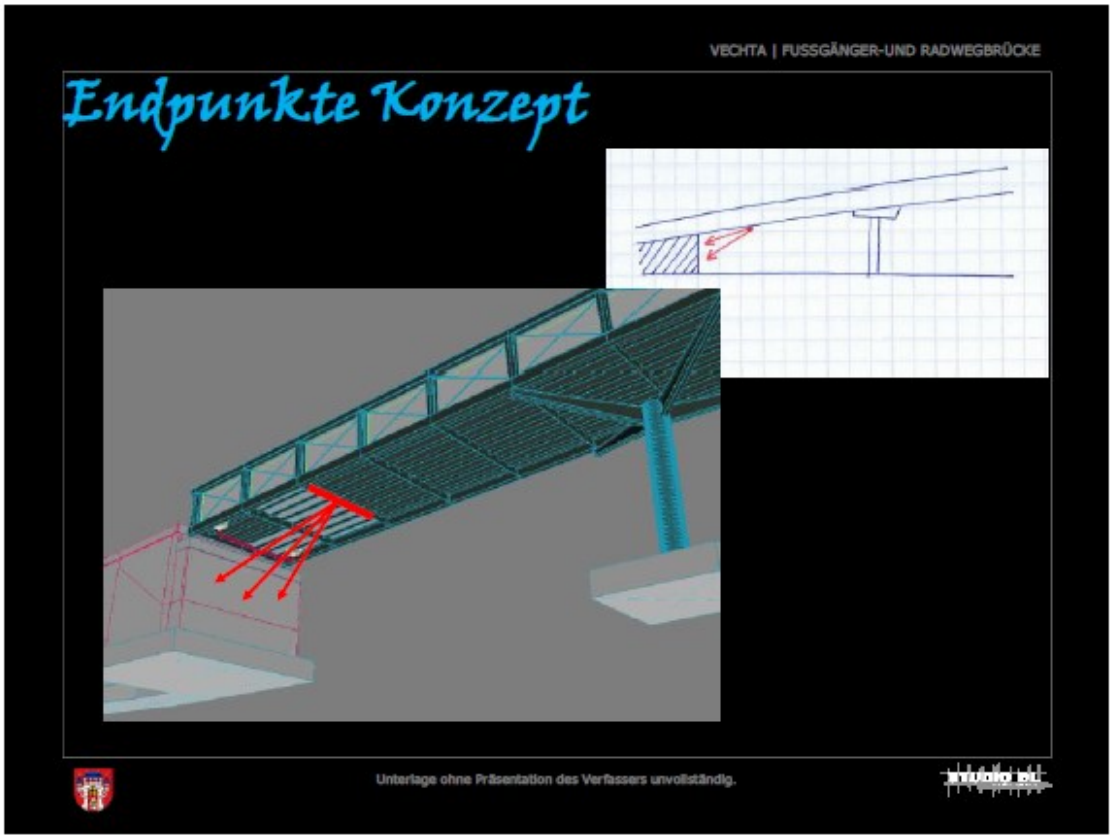
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Endpunkte Konzept
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Endpunkt Nord
LED Line 52° pos. 1
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
52°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Endpunkt Nord
LED Line 52° pos. 2
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
52°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Endpunkt Nord
LED Line 52° pos. 3
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
52°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Endpunkt Ost
LED Line 52° pos. 1
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
52°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Endpunkt Ost
LED Line 52° pos. 2
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
52°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Endpunkt Ost
LED Line 52° pos. 3
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
52°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Beleuchtung Säulen
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Säulen Modell
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

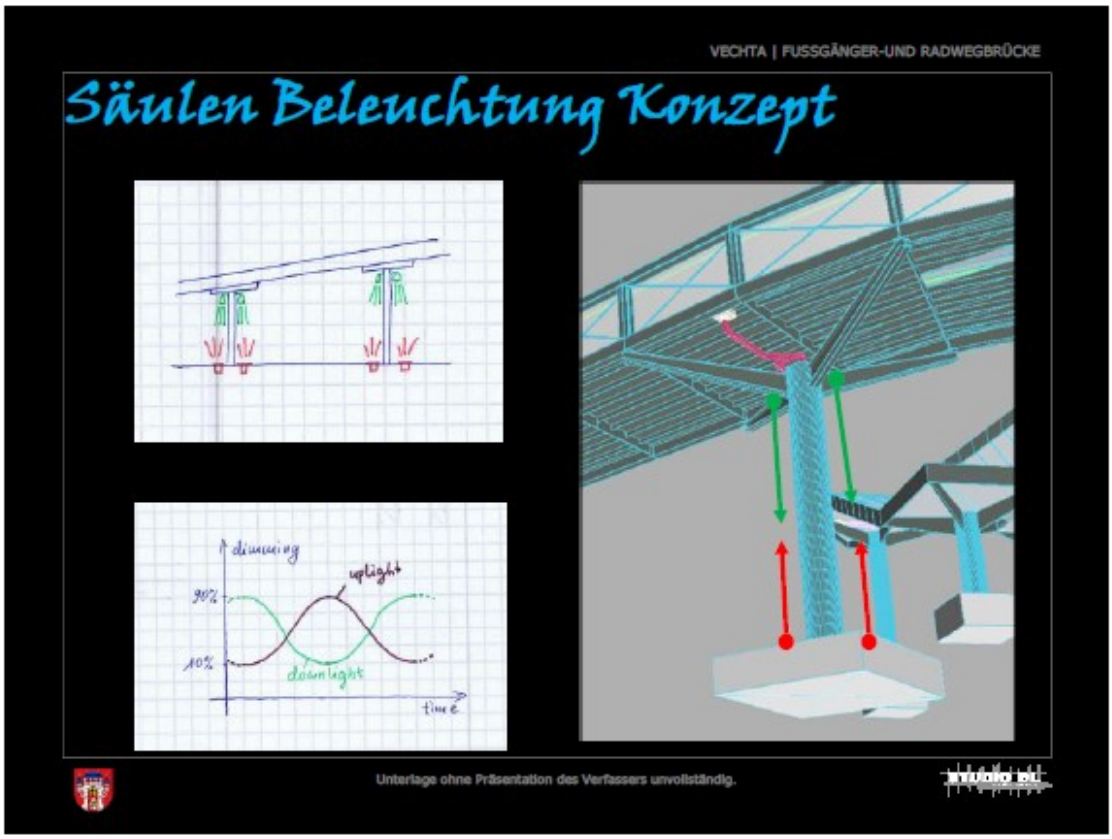
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Säulen Beleuchtung Konzept
dimming
uplight
90%
10%
downlight
time
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Säulen Downlights
Downlight 20°
LEC Lyon
4020 Luminy 2
Light distibution: 20°
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Säulen Downlights
Downlight 36°
LEC Lyon
4020 Luminy 2
Light distibution: 36°
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Säulen Uplights
Uplight 20°
LEC Lyon
2855 Meteor
Light distibution:
20°
Ø 160
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Säulen Uplights
Uplight 36°
LEC Lyon
2855 Meteor
Light distibution:
36°
Ø 160
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

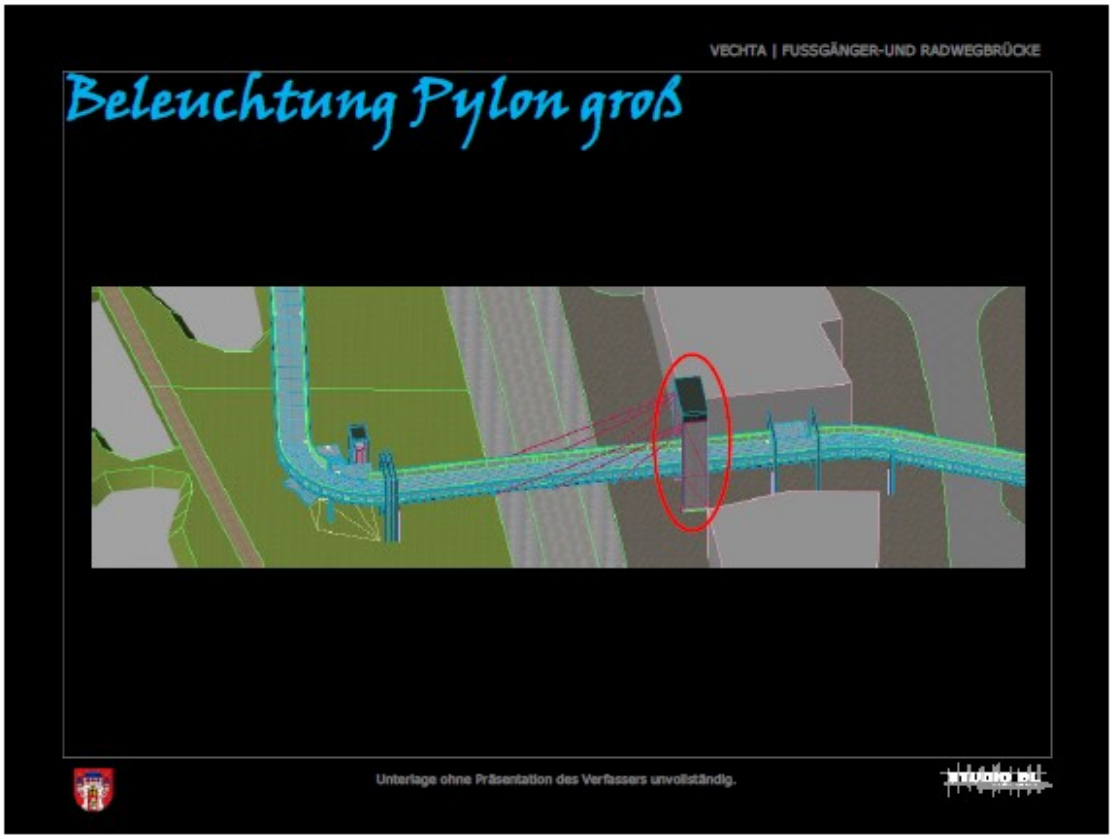
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Beleuchtung Pylon groß
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylon Modell
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

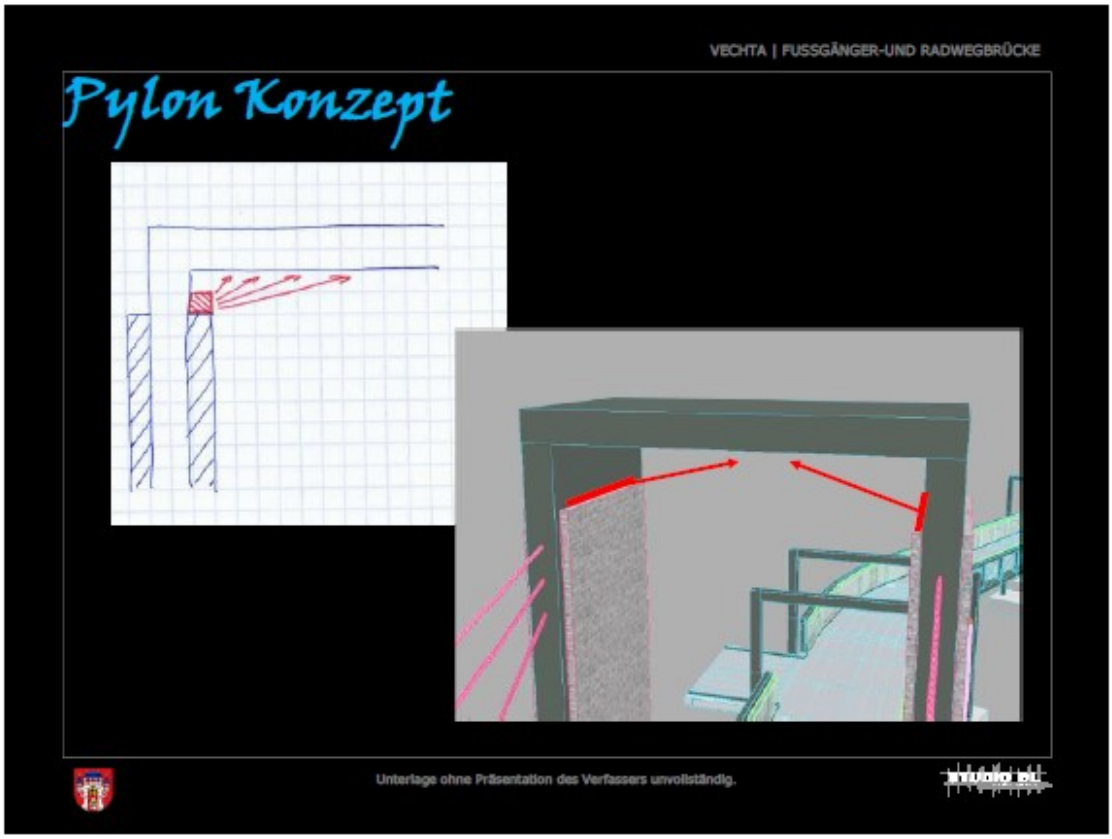
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylon Konzept
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylon aussen
Ground level - outside
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylon innen
Ground level - inside
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylon innen
Footbridge level - inside
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylon innen
Tower's top level
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
52°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylon innen
Footbridge level - inside
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylon innen
Tower's top level
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
52°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

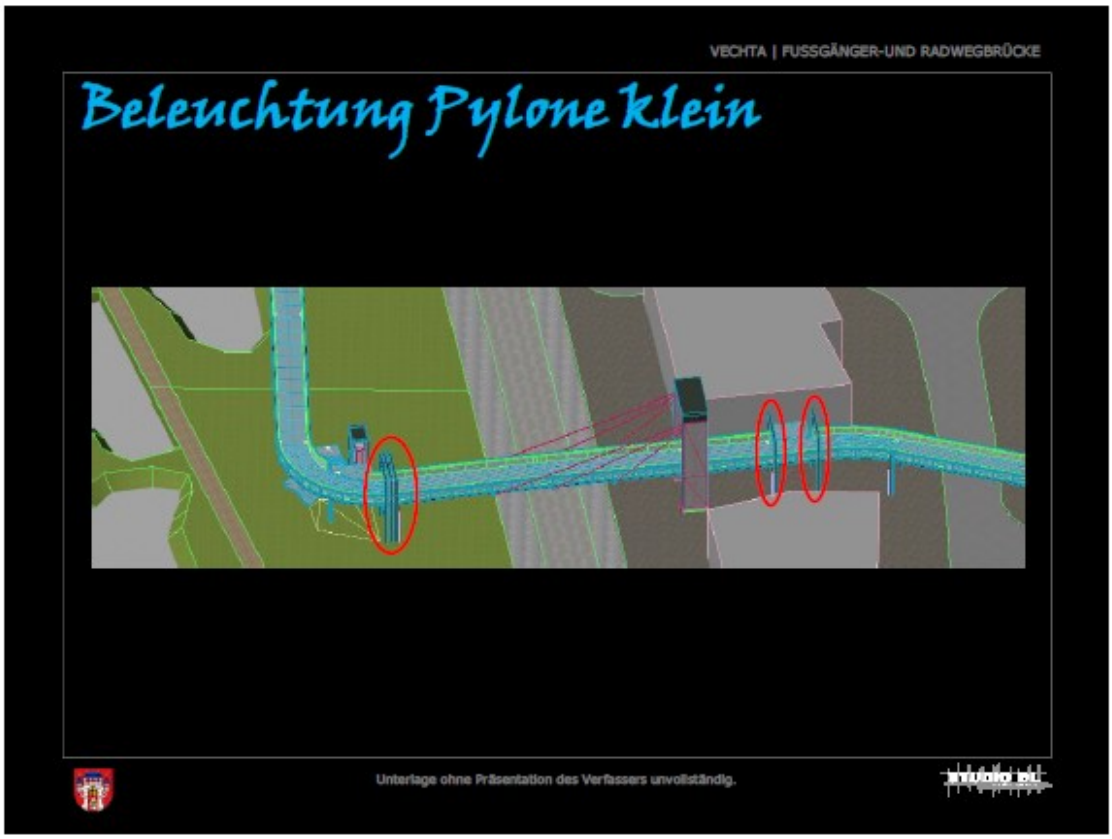
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Beleuchtung Pylone klein
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

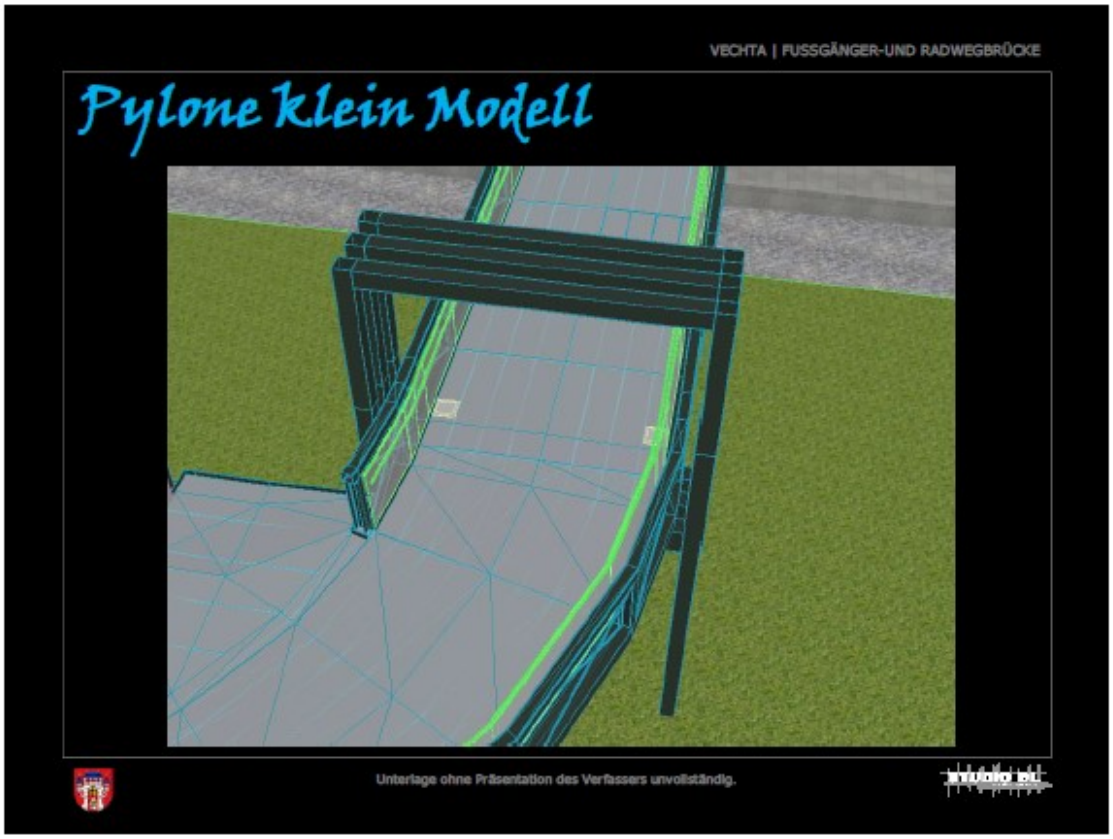
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylone klein Modell
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

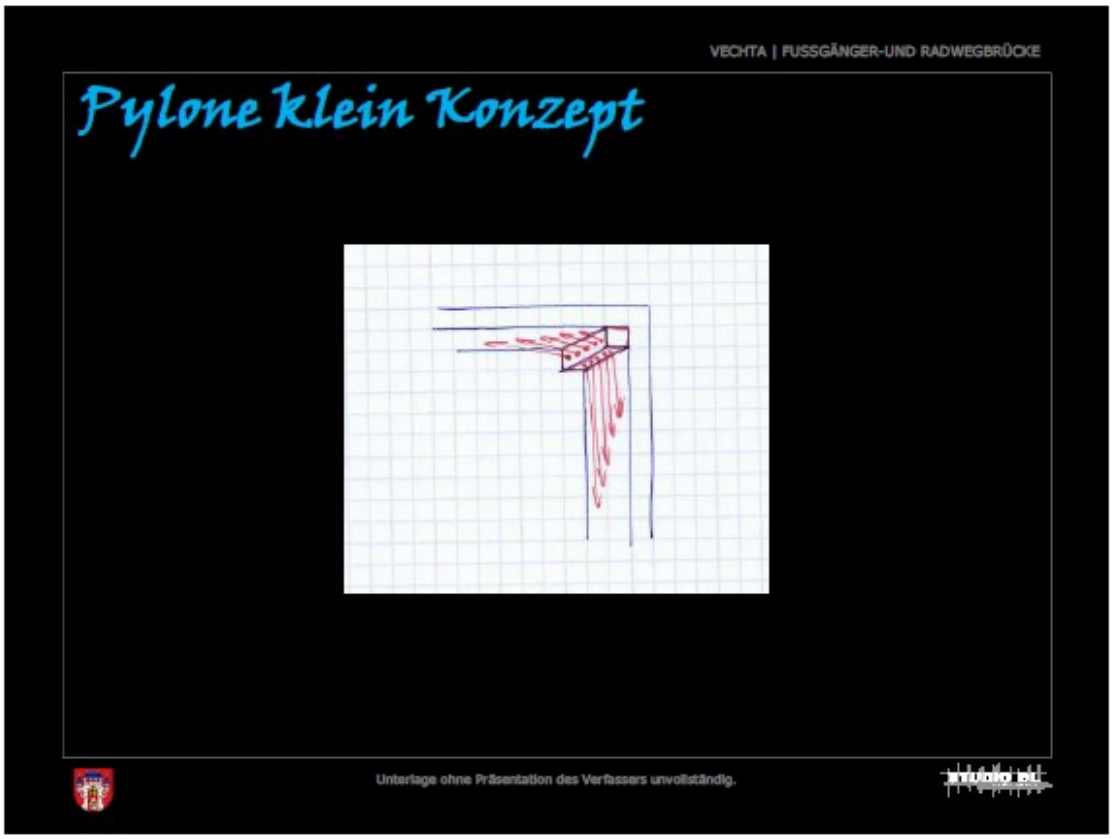
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylone klein Konzept
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylone klein
Light box
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylone klein
Light box
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Dimensions:
80x80x300mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylone klein
Light box
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Light box
Uplight
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Pylone klein
Light box + uplights
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Light box
Uplight
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

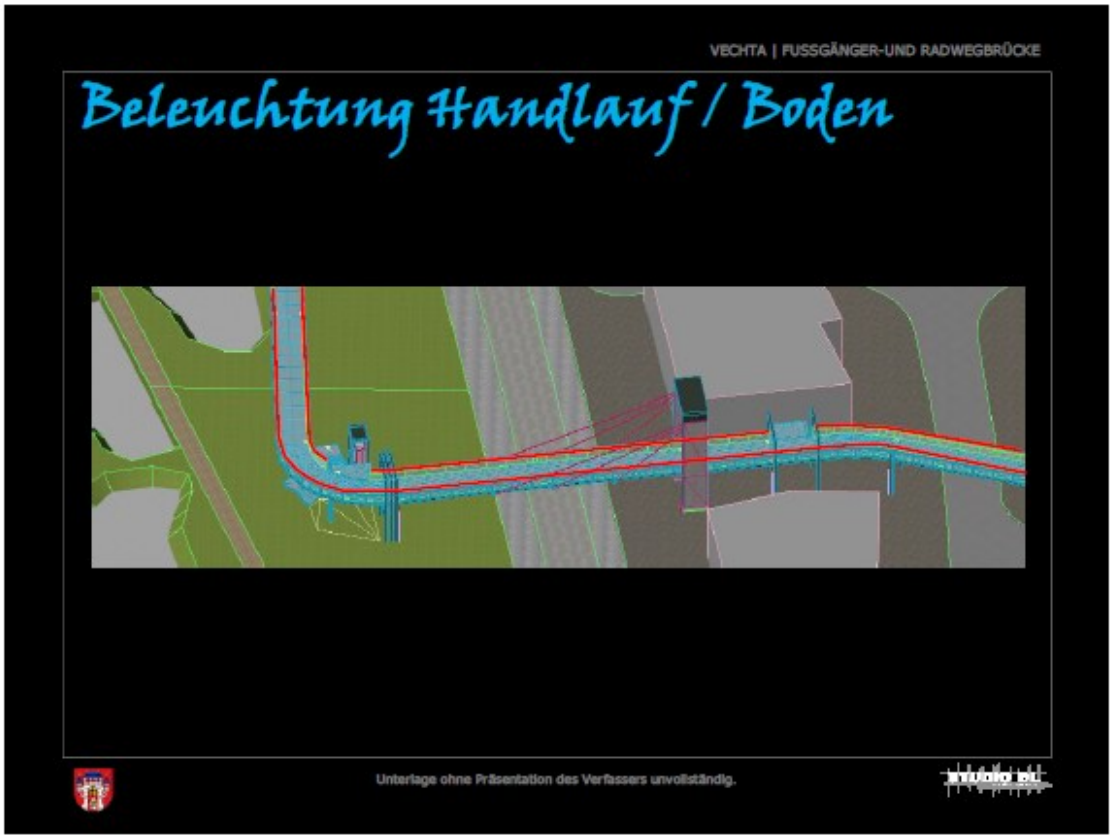
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Beleuchtung Handlauf / Boden
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

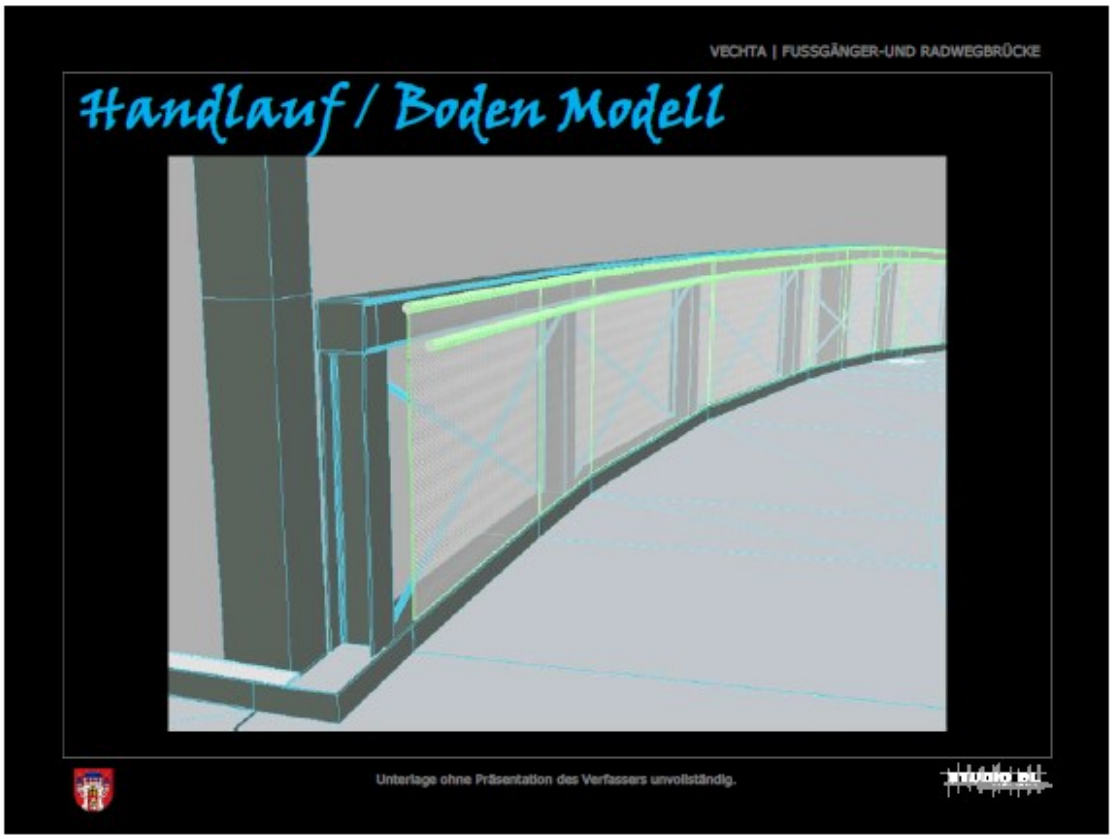
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Handlauf / Boden Modell
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Konzept Handlauf / Boden
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Handlauf / Boden
LED Line
LEC Lyon
5630 Beval
Light distibution:
52°/L6/L2D2
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

BWs 0.8W	L1		L2	
Distance (m)	Emedium (lux)	Uniformity Emin/Emoyen	Emedium (lux)	Uniformity Emin/Emoyen
1	122	0.45	120	0.48
1.5	88	0.42	86	0.46
2	70	0.35	66	0.45
2.5	55	0.32	54	0.42
3	48	0.28	46	0.37
5	31	0.25	29	0.06

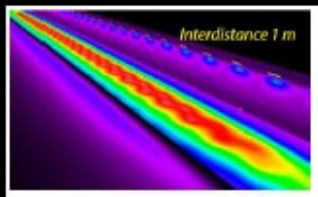

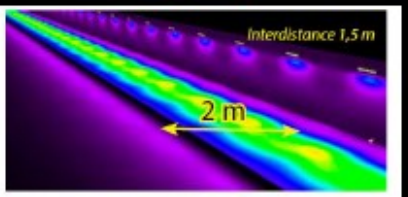

Beleuchtung Fahrstuhl

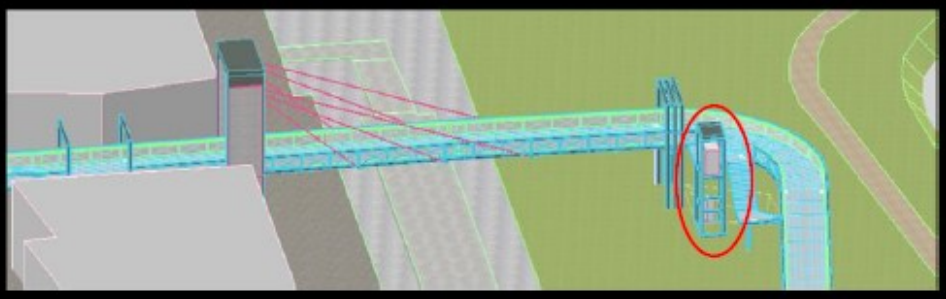

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Fahrstuhl Modell
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

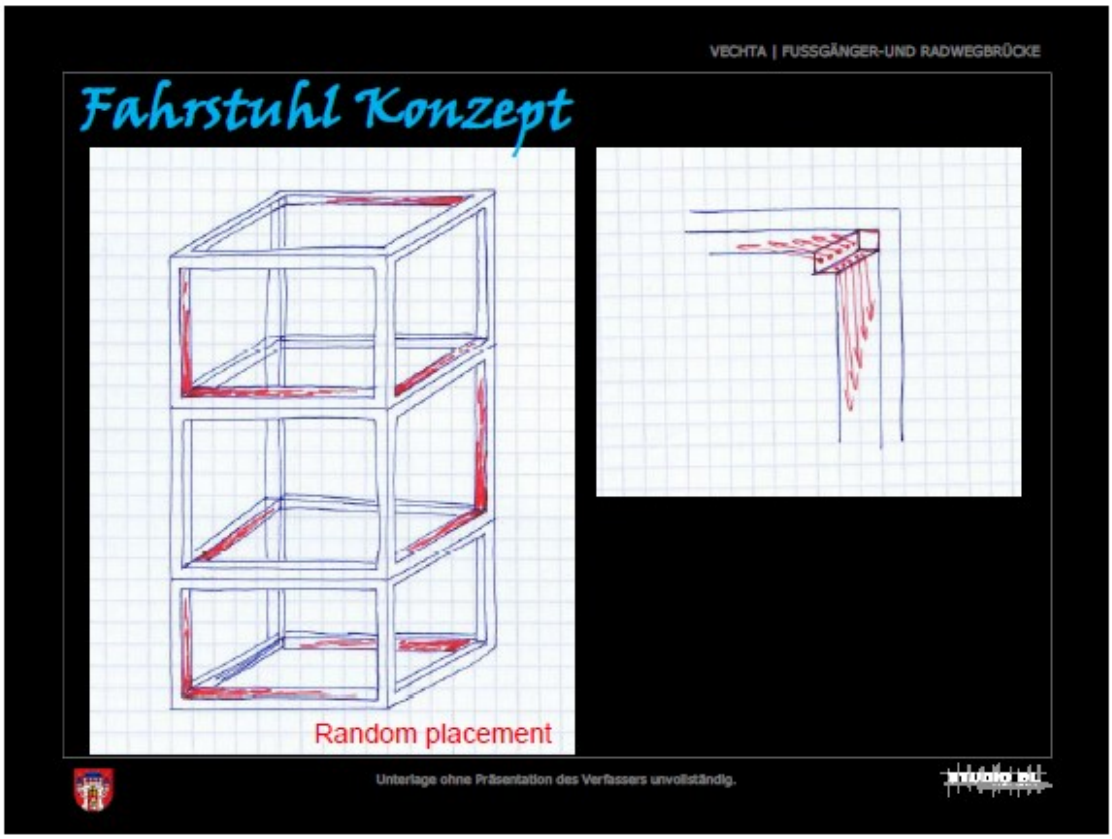
VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Fahrstuhl Konzept
Random placement
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Fahrstuhl
Light box
LEC Lyon
5635 Ligny
Light distibution:
10°
Thickness:
43x50mm
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

VECHTA | FUSSGÄNGER-UND RADWEGBRÜCKE
Kostenschätzung
Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

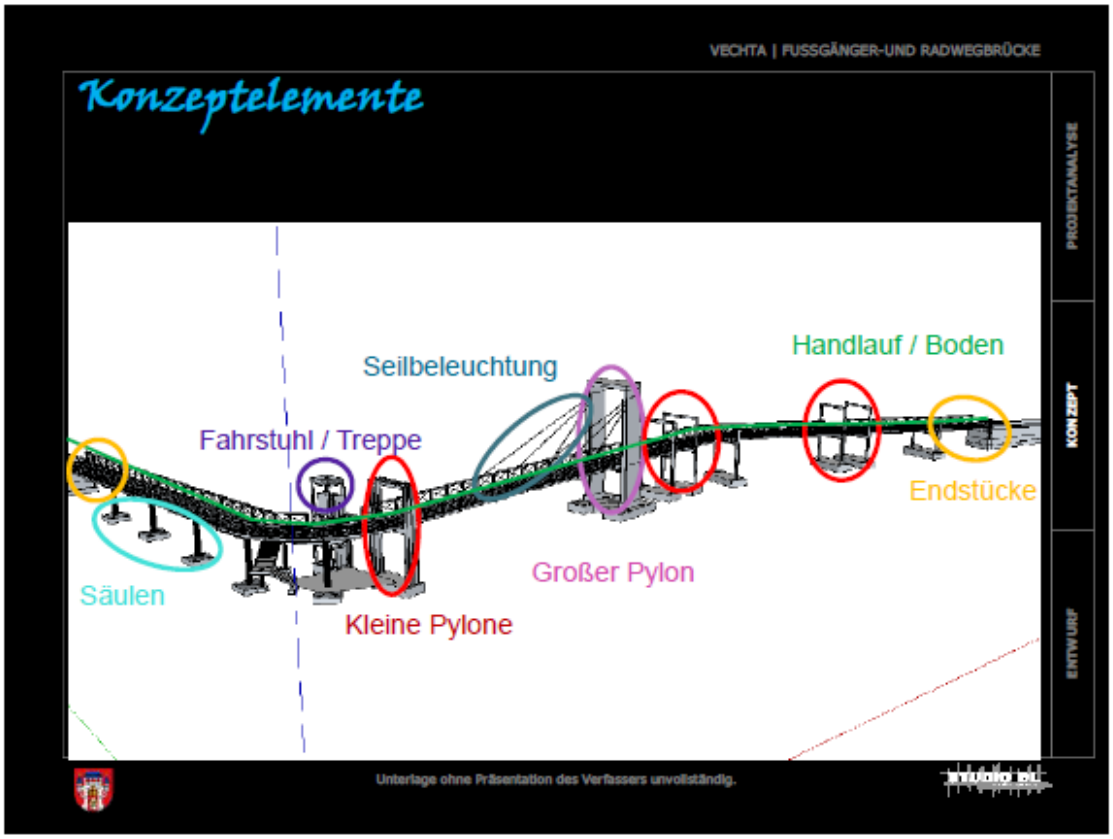

Element	Leuchte	Ca. Anzahl	Brutto inkl. 30 % für Installation	dient der
Handlauf / Boden mit Sensorik	Belval	140 ca. 116.000 €	91.000 € 25.000 €	Sicherheit, Interaktion, Nachhaltigkeit
Unterleuchtung Säulen	Luminy 4 (up) Luminy 1 (down) Bourgogne (down)	5 20 20	22.000 €	Sicherheit, Gestaltung
Pylone	Clem (up) Alicante (down)	10 10 ca. 70.000 €	43.000 €	Sicherheit, Gestaltung
Drahtseile	Luminy 1	12	5.000 €	Sicherheit, Gestaltung
Fahrstuhl	Stripe	12	12.000 €	Sicherheit, Gestaltung
Treppen	Belval	36	24.000 €	Sicherheit, Gestaltung
Leitungen, Technik,			39.000 €	Betrieb, Sicherheit, Nachhaltigkeit
Steuerung Dynamik			24.000 €	Gestaltung, Interaktion
Gesamtkostenschätzung			ca. 285.000 €	

davon ca. 60.000 € für die Installation

Referenzobjekte
Zur Brücke Vechta

Unterlage ohne Präsentation des Verfassers unvollständig.

Referenzobjekte / Ablauf Besichtigung

- 1. Treffpunkt am 20.02.17 in Göttingen ca. 17.00-17.30:
  Nonnenstieg/Nikolausberger Weg, 37075 Göttingen
  - Besichtigung Nonnenstieg
  - Anschließend Fahrt nach Hildesheim
- 2. Treffpunkt Klinikum Haupteingang
  - Besichtigung Lichtwirkung Klinikum
- 3. Treffpunkt Dom Westportal
  - Besichtigung Handlauf und fußläufige Besichtigung Welterbeband
- Adressen jeweiliger Objekte siehe Folgeseiten

1. Göttingen Nonnenstieg

Adresse:
Nonnenstieg, Kreuzung Nikolausberger Weg, 37075 Göttingen

Bezug zur Brücke:
sensorgesteuerte Beleuchtung

Informationen:
- installiert 2011 als Pilotprojekt von Philips
- Sensor: LumiMotion
- Der Zeitraum, in der die Sensoren aktiv sind, kann kundenspezifisch eingestellt warden
- Bei der Erkennung von Personen wird die Leuchte und die nächsten in der Nähe stehenden Leuchten hochgedimmt
- Dimm-Niveaus können kundenspezifisch angepasst werden

2. Hildesheim Klinikum

Adresse:
Helios Klinikum Hildesheim, Senator-Braun-Allee 33, 31135 Hildesheim

Bezug zur Brücke:
Schlichte aber prägnante Farbakzente in der Beleuchtung; Fernwirkung

Informationen:
- Projektzeitraum 2009-2011
- Betonung der kubischen Architektur durch lineare Beleuchtung an Gebäudeabschlüssen
- Farbakzente in RGB
- Identifikation durch Farbakzente

3. Hildesheim Dom | Handlauf

Adresse:
Dom Mariä Himmelfahrt, Domhof 17, 31134 Hildesheim

Bezug zur Brücke:
Beleuchtung Handlauf

Informationen:
- Projektzeitraum 2012-2014
- Schlichte, zeitlos-elegante Handlaufbeleuchtung LED
- Handlaufbeleuchtung lenkt die Aufmerksamkeit nicht vom eigentlichen Bauwerk ab

4. Hildesheim Welterbeband

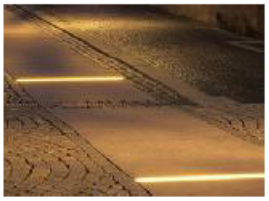

Adresse:
1,2 km langer Weg vom Markplatz über Dom zur Michaeliskirche;
Treffpunkt am Dom

Bezug zur Brücke:
Wegeführung und Verbindung von städtebaulichen Achsen;
vergl. Vechta Marktplatz – Rathaus – Bahnhof - Zitadelle

Informationen:
- Fertiggestellt 2013/2014
- In Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten entstanden
- Verbindung zwischen Welterbestätten und der Innenstadt
- Licht schafft visuelle Einheit und Führung durch die verschiedenen Quartiere
- Ca. 3000 Granitplatten mit Bodeneinbau-LEDs
- Eigens entwickelte Lichtstelen, die sowol im Tagbild als auch im Nachtbild ästhetisch ansprechend wirken

Anlage zu TOP 11

Anlage 1

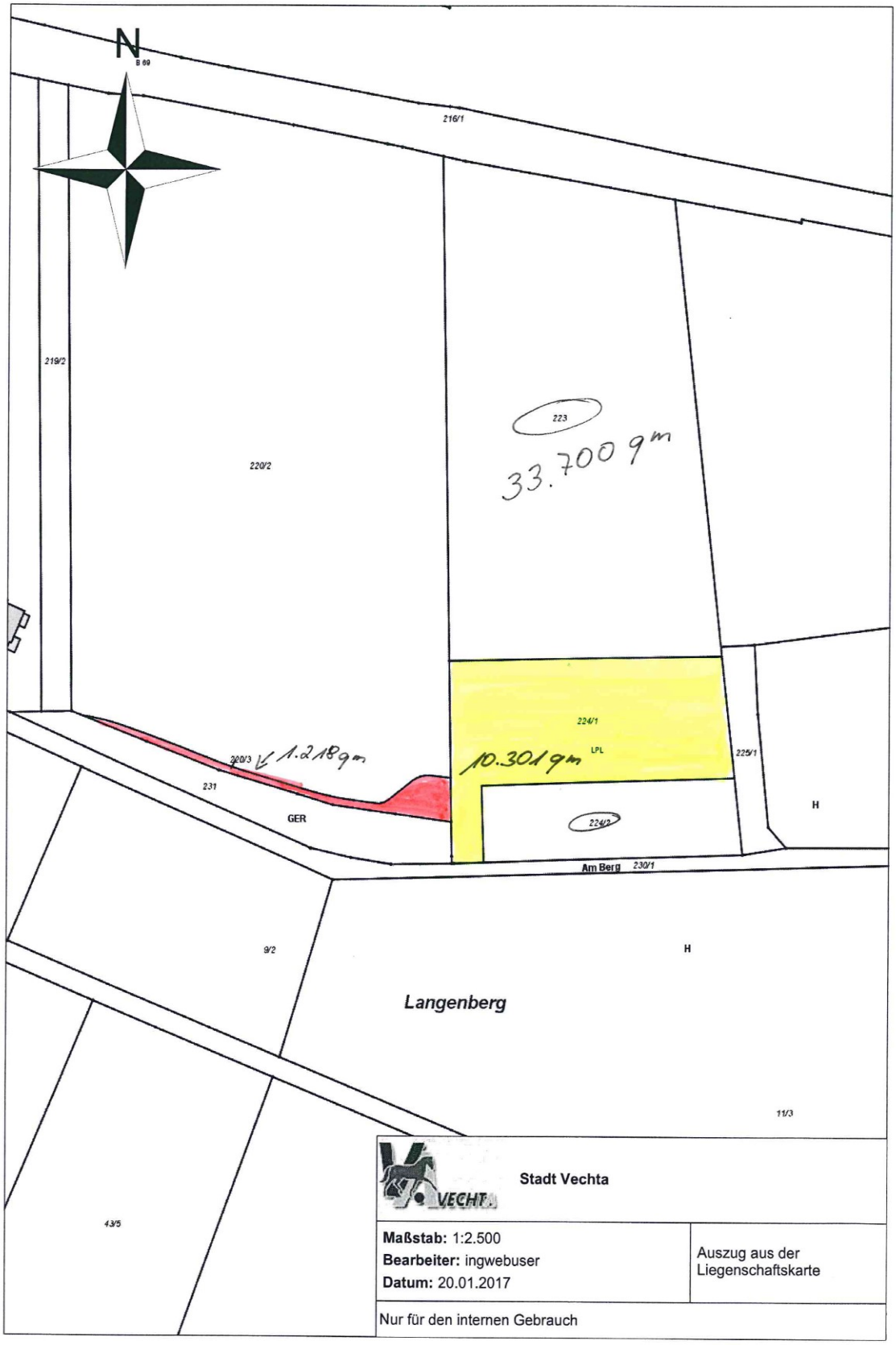

Anlage zu TOP 14:

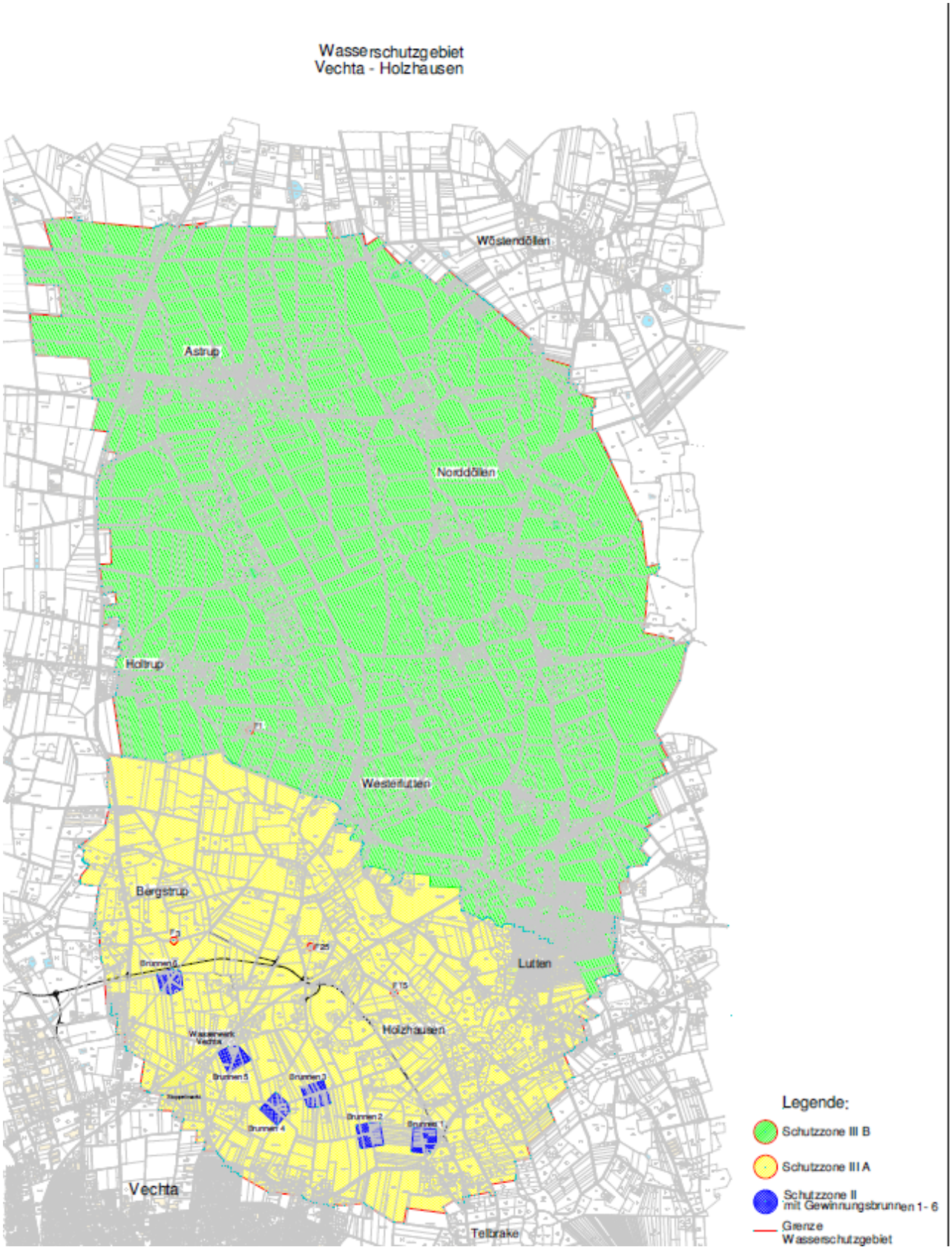

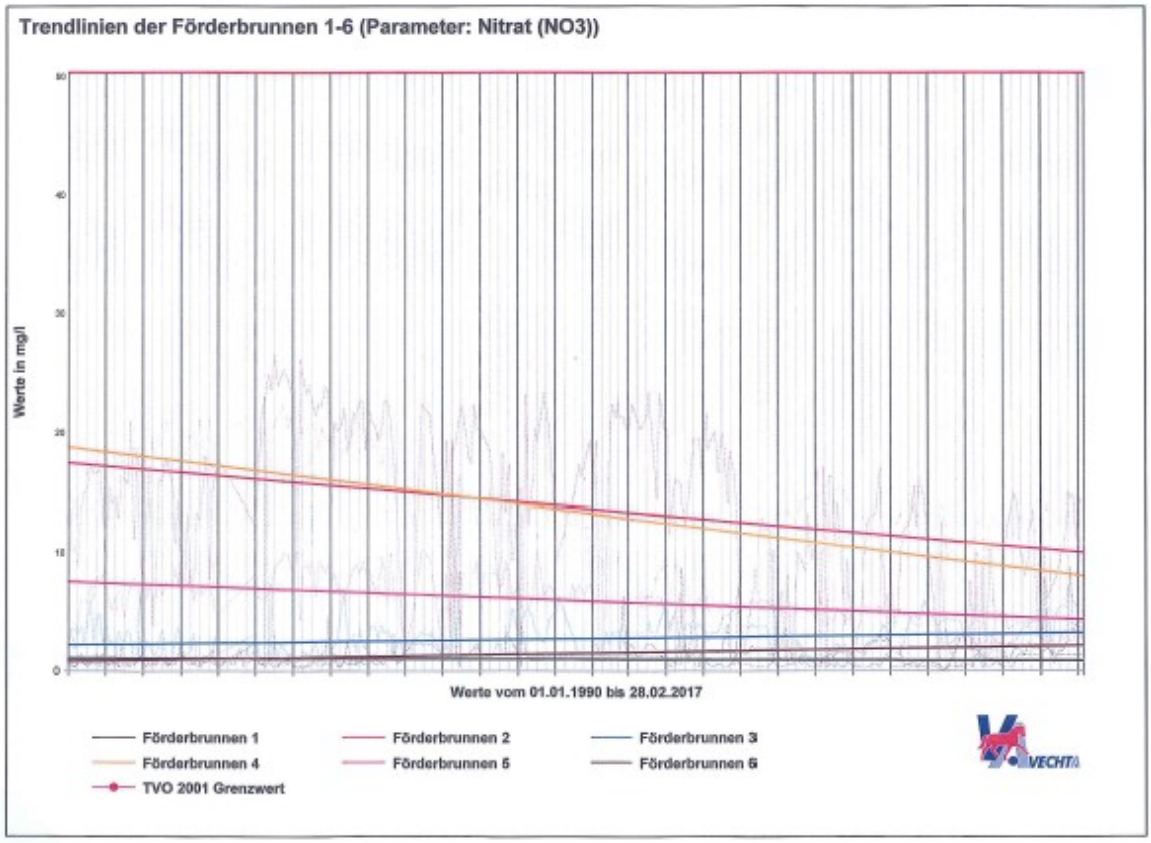
Trendlinien der Förderbrunnen 1-6 (Parameter: Nitrat (NO3))
Werte in mg/l
Werte vom 01.01.1990 bis 28.02.2017
Förderbrunnen 1
Förderbrunnen 2
Förderbrunnen 3
Förderbrunnen 4
Förderbrunnen 5
Förderbrunnen 6
TVO 2001 Grenzwert
VECHTA

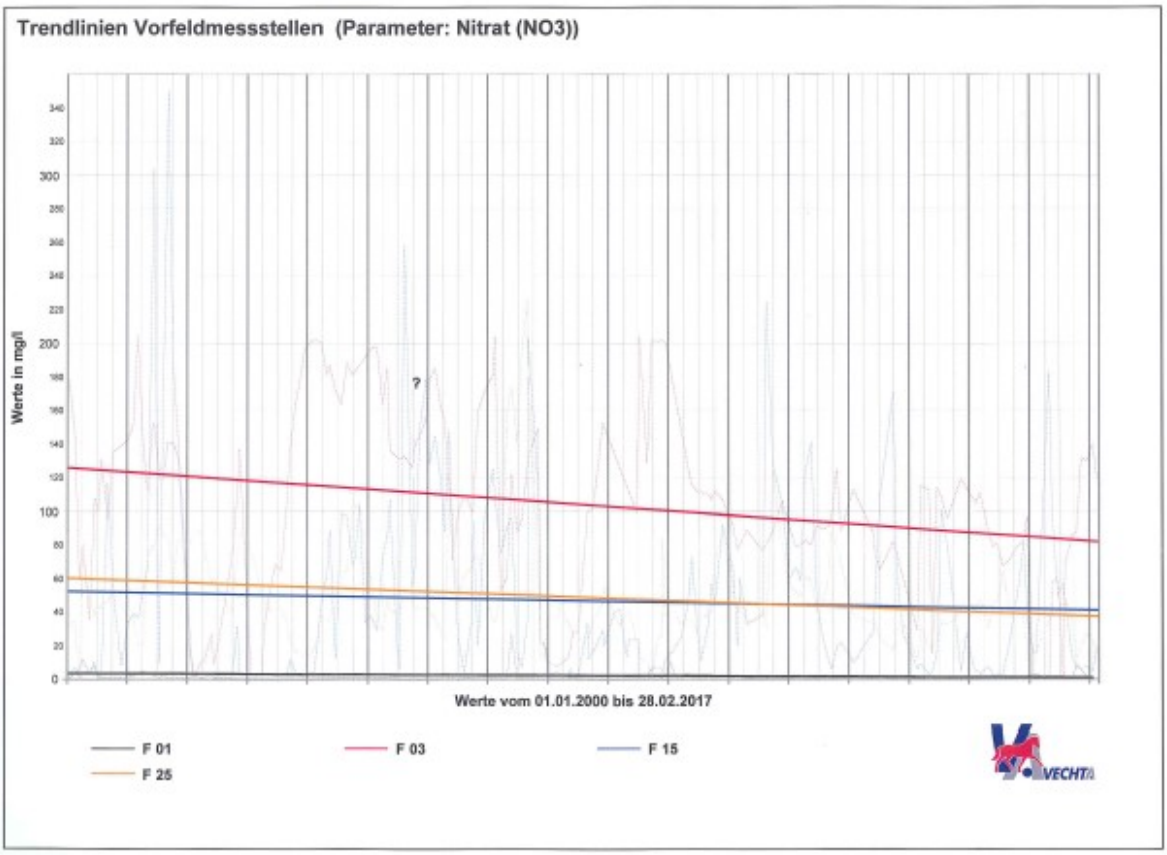
Trendlinien Vorfeldmessstellen (Parameter: Nitrat (NO3))
Werte in mg/l
Werte vom 01.01.2000 bis 28.02.2017
F 01
F 03
F 15
F 25
VECHTA

Anlage zu TOP 16

Entwurf

Erste Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Vechta

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 27.02.2017 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dieser Nachtragshaushaltssatzung wird die Anlage „Stellenplan“ der vom Rat der Stadt Vechta am 19.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 geändert.

§ 2

Die §§ 1 – 6 der vom Rat der Stadt Vechta am 19.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 werden nicht geändert.

Vechta, 27.02.2017

Helmut G e l s

Bürgermeister